



Inhaltsverzeichnis

Seite

Altmarkkreis Salzwedel

- Benutzungsentgeltsatzung für den bodengebundenen Rettungsdienst im Rettungsdienstbereich des Altmarkkreises Salzwedel 124
- 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die kreiseigenen Museen des Altmarkkreises Salzwedel vom 12.12.2006 125
- Satzung für die kreiseigenen Museen des Altmarkkreises Salzwedel (Lesefassung) 125
- 1. Satzung zur Änderung der Entgeltordnung für die kreiseigenen Museen des Altmarkkreises Salzwedel vom 06.07.2011 126
- Entgeltordnung für die kreiseigenen Museen des Altmarkkreises Salzwedel (Lesefassung) 126
- Neue Regelbedarfe in der Grundsicherung für Arbeitsuchende 127

Hansestadt Gardelegen

- Satzung 5. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet Nord 3. Bauabschnitt Industriegebiet, Gardelegen 128
- Satzung der Hansestadt Gardelegen über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige, Ehrenbeamte, den Ersatz von Verdienstausfall und die Reisekostenvergütung (Aufwandsentschädigungssatzung) 128
- Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern zweiter Ordnung 129

Hansestadt Salzwedel

- 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Hansestadt Salzwedel für das Haushaltsjahr 2012. 130

Stadt Arendsee (Altmark)

- Satzung zur 1. einfachen Änderung des Bebauungsplanes „Im Winkel“ Mechau 130
- Auslage des Entwurfs zum Bebauungsplan „Eichengrund“ Abschnitt 1 OT Fleetmark, Stadt Arendsee (Altmark). 131

Stadt Kalbe (Milde)

- 1. Änderung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kalbe (Milde) 131
- 2. Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall und Fahrtkosten für ehrenamtliche Bürgermeister und sonstige ehrenamtlich Tätige in der Stadt Kalbe (Milde) 131
- Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Kalbe (Milde) - Straßenreinigungssatzung - 132

Wasserverband Bismark

- Feststellung des Jahresabschlusses 2011 132
- Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2013 132

Wasserverband Klötze

- Feststellung des Jahresabschlusses 2011 133
- Wirtschaftsplan mit Erfolgs-, Finanzplan und Stellenübersicht des Wasserverbandes Klötze für das Wirtschaftsjahr 2013 134
- Entgeltregelung des Wasserverbandes Klötze 134

Verband Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel

- Feststellung des Jahresabschlusses 2011 134

Zweckverband Breitband Altmark

- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Breitband Altmark für das Haushaltsjahr 2012 135
- 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Breitband Altmark 135

Kreiskirchenamt Salzwedel

- Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den kirchlichen Friedhof Wernitz 136

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark

- Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte im Flurbereinigungsverfahren „Solpker Wiesengraben“ 136
- Schlussfeststellung im Unternehmensflurbereinigungsverfahren Gardelegen-Nord, Verf.-Nr. 3.04.716.3003 136
- Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Bösdorf - Rätzlinger Drömling 137
- Aufforderung Anmeldung unbekannter Rechte im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Bösdorf - Rätzlinger Drömling mit Anlage Verzeichnis der Verfahrensflurstücke 137
- Aufforderung unbekannter Rechte im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Calvörder Drömling mit Anlage des Verzeichnis der Verfahrensflurstücke 138
- Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte im Bodenordnungsverfahren Roxförde 140

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

- Mitteilung - Verfahren nach dem Bodenordnungsgesetz – BoSoG in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz – VerkFlBerG Gemarkung Fleetmark 140

Altmarkkreis Salzwedel

Benutzungsentgeltsatzung für den bodengebundenen Rettungsdienst im Rettungsdienstbereich des Altmarkkreises Salzwedel

Aufgrund der §§ 4, 6 und 33 Abs. 3 Nr. 1 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 12.08.2009 (GVB. LSA S. 935) in der zurzeit gültigen Fassung sowie des § 12 Abs. 4 des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (RettdG LSA) vom 21. März 2006 (GVBl. LSA S. 84) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel in seiner Sitzung am 17.12.2012 folgende Benutzungsentgeltsatzung für den Rettungsdienst im Rettungsdienstbereich des Landkreises beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Altmarkkreis Salzwedel ist Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes.
- (2) Er bildet für das Territorium des Altmarkkreises Salzwedel einen Rettungsdienstbereich

und erhebt für die Inanspruchnahme der Leistungen des Rettungsdienstes und zur Deckung seiner Aufwendungen Benutzungsentgelte.

§ 2 Schuldner der Entgelte

(1) Entgeltspflichtig ist, wer die Leistungen in Anspruch nimmt. Für bestellte, jedoch nicht genutzte Leistungen des Rettungsdienstes sind diejenigen Personen Entgeltschuldner, in deren Interesse die Leistungen des Rettungsdienstes erfolgen sollten, es sei denn, sie haben keinen Anlass für die Anforderung gegeben.

(2) Ist ein Entgeltschuldner nach Abs.1 nicht vorhanden, ist diejenige Person Entgeltschuldner, die die nicht in Anspruch genommene rettungsdienstliche Leistung bestellt hat, obwohl für diese erkennbar war, dass eine solche offensichtlich nicht notwendig war (Notrufmissbrauch).

(3) Für Minderjährige, Personen, die unter vorläufige Vormundschaft gestellt sind und für nicht oder nur beschränkt geschäftsfähige Personen haftet der gesetzliche Vertreter für die Erfüllung der Entgeltzahlungspflicht.

§ 3

Entstehung der Entgeltschuld

(1) Die Entgeltschuld entsteht mit der Beauftragung des Rettungsdienstes.

§ 4

Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit der Entgelte

(1) Die Benutzungsentgelte werden vom Altmarkkreis Salzwedel durch Entgeltbescheid festgesetzt und von diesem auch eingezogen.

(2) Das entsprechende Benutzungsentgelt ist spätestens zwei Wochen nach Zugang des Bescheides zu entrichten.

(3) Wenn sich die Krankenkassen oder sonstige Kostenträger zur Übernahme der Benutzungsentgelte bereit erklärt haben, kann eine direkte Rechnungslegung an die Krankenkassen oder an die sonstigen Kostenträger erfolgen.

In diesen Fällen ist das entsprechende Benutzungsentgelt spätestens 1 Monat nach Zugang des Entgeltbescheides fällig. Im Falle der nicht rechtzeitigen Zahlung durch die Krankenkassen oder die sonstigen Kostenträger ist ein Entgeltbescheid unmittelbar an den Entgeltschuldner nach § 2 zu stellen.

§ 5

Entgeltmaßstab

(1) Maßgeblich für die Entgelte sind die tatsächlich erbrachten Leistungen. Leistungen und Teile von Leistungen bleiben dann außer Betracht, wenn von vornherein offensichtlich sein musste, dass diese nicht erforderlich waren. Dabei kommt es auf die fachliche Beurteilung zum Zeitpunkt der Erklärung der Leistung an.

(2) Bei der Berechnung der Entfernungskilometer sind die tatsächlich gefahrenen Kilometer zum Ansatz zu bringen. Sie berechnen sich nach dem optimalen Weg vom Einsatzort zum Einsatzort der Fahrzeuge zum Einsatzort, von dort zum Zielort und zurück zum Fahrzeugstandort unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Verkehrsverhältnisse. Bei Anschlusseinsätzen gilt als Fahrtende der Folgeeinsatzort.

(3) Bei gleichzeitiger Mitnahme mehrerer Patienten in einem Rettungsfahrzeug erhöhen sich die Grundentgelte (§6) je zusätzlich beförderten Patienten um 20 v. H. Die Notarztpauschalen sind für jeden Patienten in voller Höhe zu berechnen. Die übrigen Entgelte sind auf die transportierten Patienten verhältnismäßig aufzuteilen, soweit nicht ein Entfernungszuschlag oder eine Sonderleistung eine einzelne Patientin oder einen einzelnen Patienten gesondert treffen.

(4) Begleitpersonen, die nicht selbst Patienten sind, werden unentgeltlich befördert, soweit die Mitnahmemöglichkeit besteht. Ein Anspruch auf Mitnahme besteht nicht.

§ 6

Entgelthöhe

(1) Die Höhe der Entgelte setzt sich zusammen aus einem Grundentgelt für die jeweilige Art des in Anspruch genommenen Rettungsdienstes, dem Kilometerentgelt sowie der Notarztpauschale.

(2) Die Höhe der Benutzungsentgelte sind:

Tarif-Nr.	Leistungen	Entgelte ab 01.01.2013
1.	Inanspruchnahme der Notfallrettung (RTW)	
1.1.	Grundentgelt	249,00 Euro
1.2.	Kilometerentgelt ab 1. Einsatzkilometer je km	3,00 Euro
2.	Inanspruchnahme des Notarzteinsatzfahrzeugs. (NEF)	
2.1.	Grundentgelt	170,00 Euro
2.2.	Kilometerentgelt ab 1. Einsatzkilometer je km	3,00 Euro
2.	Inanspruchnahme des Notarztwagens (NAW)	
2.1.	Grundentgelt	202,00 Euro
2.2.	Kilometerentgelt ab 1. Einsatzkilometer je km	3,00 Euro
3.	Inanspruchnahme des qualifizierten Krankentransportes (KTW)	
3.1.	Grundentgelt	78,00 Euro
3.2.	Kilometerentgelt ab 1. Einsatzkilometer je km	3,00 Euro
4.	Notarztpauschale	463,00 Euro

§ 7

In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsentgeltsatzung für den bodengebundenen Rettungsdienst im Rettungsdienstbereich des Altmarkkreises Salzwedel vom 15.12.2008 außer Kraft.

Ausgefertigt am 18.12.2012



Ziche
Landrat



Altmarkkreis Salzwedel

1. Satzung

zur Änderung der Satzung für die kreiseigenen Museen des Altmarkkreises Salzwedel vom 12.12.2006

Auf Grund der §§ 6, 33 Abs 3 Ziff.1 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 12.August 2009 (GVBl. LSA S.435) in der zur Zeit gültigen Fassung erlässt der Altmarkkreis Salzwedel nach Beschlussfassung des Kreistages des Altmarkkreises Salzwedel am 17.12.2012 die 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die kreiseigenen Museen des Altmarkkreises Salzwedel vom 12.12.2006.

Artikel 1

Änderung der Satzung

Die Satzung für die kreiseigenen Museen des Altmarkkreises Salzwedel vom 12.12.2006 wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 ändert sich wie folgt:

Der Altmarkkreis Salzwedel betreibt Museen als öffentliche Einrichtungen. Zu den Museen des Altmarkkreises Salzwedel gehören:

- das Freilichtmuseum Diesdorf
- das Johann-Friedrich-Danneil-Museum
- die Langobardenwerkstatt Zethlingen
- der „Erinnerungsort“ an Jenny Marx.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Die Satzung zur Änderung der Satzung für die kreiseigenen Museen des Altmarkkreises Salzwedel tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Artikel 3

Der Landrat wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung in der vom In-Kraft-Treten dieser Satzung an geltenden Fassung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel öffentlich bekannt zu machen.

Ausgefertigt am 18.12.2012



Ziche
Landrat



Altmarkkreis Salzwedel

Lesefassung

Satzung

für die kreiseigenen Museen des Altmarkkreises Salzwedel

Aufgrund des §§ 6,33 Abs. 3 Ziff. 1 der Landkreisordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 12.August 2009 (GVBl. LSA S.435) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel am 11.12.2006 die Satzung für die kreiseigenen Museen des Altmarkkreises Salzwedel beschlossen, die vom Kreistag in seiner Sitzung am 17.12.2012 geändert wurde:

§ 1

Allgemeines

Der Altmarkkreis Salzwedel betreibt Museen als öffentliche Einrichtungen.

Zu den Museen des Altmarkkreises Salzwedel gehören:

- das Freilichtmuseum Diesdorf
- das Johann-Friedrich-Danneil-Museum
- die Langobardenwerkstatt Zethlingen
- der „Erinnerungsort“ an Jenny Marx

§ 2

Gemeinnützigkeit

(1) Die Museen verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

(2) Zweck der Museen ist die Förderung von Kunst und Kultur.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung der Museen sowie die Sammlung von Kunst und Kultur.

(4) Die Museen sind selbstlos tätig. Sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel der Museen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Altmarkkreis Salzwedel erhält als Rechtsträger der Museen keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(7) Bei Auflösung der Museen oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 3

Aufgaben

(1) Die Museen haben insbesondere die Aufgabe der Bewahrung, Sammlung und Erhaltung von Kulturgut und dessen Vermittlung an die Öffentlichkeit, sowie die Aufgabe der wissenschaftlichen Forschung der altmärkischen Geschichte.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Durchführung von Ausstellungen, Forschungen im Bereich der Kultur- und Kunstgeschichte, Aufbau, Pflege und Vermittlung der Sammlungen, Veröffentlichungen von Katalogen und anderen Publikationen sowie die Durchführung von Veranstaltungen.

§ 4

Erhebung von Benutzungsentgelten

Für die Leistungen der kreiseigenen Museen des Altmarkkreises Salzwedel werden Entgelte nach Maßgabe der Entgeltordnung in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 5

Benutzung der Depots und Inventare

(1) Das in den Depots beziehungsweise Inventaren verwahrte Museumsgut kann nach Maßgabe dieser Satzung benützt werden, soweit ein berechtigtes Interesse an der Benutzung glaubhaft gemacht werden kann. Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere gegeben, wenn die Benutzung zu amtlichen, wissenschaftlichen, heimatkundlichen, familiengeschichtlichen, rechtlichen, unterrichtlichen oder publizistischen Zwecken oder Wahrnehmung von berechtigten persönlichen Belangen erfolgt.

(2) Die Benutzung ist schriftlich zu beantragen. Der Benutzer hat sich auszuweisen. Im Benutzungsantrag sind der Name, der Vorname und die Anschrift des Benutzers, gegebenenfalls der Name und Anschrift des Auftraggebers, sowie das Benutzungsvorhaben, der Benutzungszweck und die Art der Auswertung anzugeben.

(3) Die Benutzungsgenehmigung erteilt die Museumsleitung. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(4) Die Benutzung erfolgt in der Regel durch Einsichtnahme im Museum. Über Reproduktionen und die Verwendung von technischem Gerät bei Einsichtnahme sowie Versendung von Exponaten entscheidet die Museumsleitung.

§ 6

In-Kraft-Treten

Die Satzung für die kreiseigenen Museen des Altmarkkreises Salzwedel tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Das In-Kraft-Treten der Änderungssatzung ist zu beachten.

Altmarkkreis Salzwedel

1. Satzung

zur Änderung der Entgeltordnung für die kreiseigenen Museen des Altmarkkreises Salzwedel vom 06.07.2011

Auf Grund der §§ 6, 33 Abs 3 Ziff.1 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt gemäß der Bekanntmachung vom 12. August 2009 (GVBl. LSA S.435) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit dem § 5 KAG-LSA vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S.405) in der zur Zeit gültigen Fassung und auf der Grundlage des § 4 der Satzung für die kreiseigenen Museen des Altmarkkreises Salzwedel vom 12.12.2006 erlässt der Altmarkkreis Salzwedel nach Beschlussfassung des Kreistages des Altmarkkreises Salzwedel am 17.12.2012 die 1. Satzung zur Änderung der Entgeltordnung für die kreiseigenen Museen des Altmarkkreises Salzwedel vom 06.07.2011.

Artikel 1

Änderung der Entgeltordnung

Die Entgeltordnung für die kreiseigenen Museen des Altmarkkreises Salzwedel vom 06.07.2011 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 1

Der Altmarkkreis Salzwedel erhebt für die Leistungen der kreiseigenen Museen (Freilichtmuseum Diesdorf, Johann-Friedrich-Danneil-Museum, Langobardenwerkstatt Zethlingen, „Erinnerungsort“ an Jenny Marx) Entgelte.

2. § 4 (1) Abs.1

Für die Besichtigung der Sammlungen und Ausstellungen der Museen werden **Besichtigungsentgelte**, für Führungen durch die Museen werden zusätzlich **Führungsentgelte**, für die Nutzung von iGuide Audio-Technik werden **Nutzungsentgelte** und für Sonderveranstaltungen **Sonderveranstaltungsentgelte** fällig.

Besichtigungsentgelte für das Freilichtmuseum Diesdorf, das Johann-Friedrich-Danneil-Museum und die Langobardenwerkstatt Zethlingen

Einzelbesucher

Erwachsene	3,00 Euro
Ermäßigungsberechtigte	2,00 Euro
Familienkarte	7,00 Euro
(max. 2 Erwachsene sowie Kinder bis 18 Jahre)	

Gesellschaften (ab 15 Personen)

Erwachsene	2,50 Euro pro Person
Schulklassen, Studenten	1,50 Euro pro Person

Besichtigungsentgelt für den Erinnerungsort an Jenny Marx

pro Besucher	1,00 Euro
--------------	-----------

Führungsentgelte (zusätzlich zum Besichtigungsentgelt) für das Freilichtmuseum Diesdorf, das Johann-Friedrich-Danneil-Museum und die Langobardenwerkstatt Zethlingen

Erwachsene (bei weniger als 13 Personen jedoch mindestens	2,00 Euro pro Person 25,00 Euro)
Schulklassen, Kindergartengruppen, Studenten (bei weniger als 10 Personen jedoch mindestens	1,00 Euro pro Person 10,00 Euro)

Führungsentgelt für den Erinnerungsort an Jenny Marx

pro Führung	25,00 Euro
-------------	------------

Bei besonderen Anlässen kann auch ein höheres Entgelt vereinbart werden.

Nutzungsentgelte

Nutzung pro iGuide-Gerät	1,50 Euro
--------------------------	-----------

Sonderveranstaltungsentgelte

Projektstage

Erwachsene (bei weniger als 5 Personen jedoch mindestens	5,00 Euro pro Person 25,00 Euro)
Schulklassen, Kindergartengruppen, Studenten (bei weniger als 13 Personen jedoch mindestens	2,00 Euro pro Person 25,00 Euro)

Bei anderen Sonderveranstaltungen (z. B. Museumsfeste, Vorträge, Konzerte, Tagungen, Kindergeburtstage, Hochzeiten) wird ein Entgeltrahmen von 2,00 – 200,00 Euro je nach Umfang und Art der Veranstaltung festgelegt. Das Sonderveranstaltungsentgelt tritt an Stelle des Besichtigungsentgeltes. Näheres zum Rahmenentgelt regelt eine gesonderte interne Verwaltungsvorschrift auf der Grundlage der Allgemeinen Dienst- und Geschäftsanweisung des Altmarkkreises Salzwedel (AGA).

Entstehen bei den Sonderveranstaltungen zusätzliche Materialkosten, werden diese in voller Höhe umgelegt.

Standentgelte

Für die Inanspruchnahme eines Stellplatzes bei Veranstaltungen mit einem Marktcharakter sind folgende Entgelte zu zahlen:

Standbetreiber mit Verkauf	20,00 Euro
Standbetreiber mit Verkauf und Vorführung	15,00 Euro
Standbetreiber Gastronomie	50,00 Euro

3. § 5 Abs.2

Von der Entrichtung eines Eintrittsentgelts sind befreit Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr, jeweils eine Begleitperson von Behinderten sowie offizielle Gäste des Altmarkkreises.

4. § 6

Im Zusammenhang mit der Nutzung/Ausleihe der iGuide-Geräte, Bollerwagen und Spielgeräten wird ein Personaldokument für die Dauer der Ausleihe einbehalten oder ein anderes geeignetes Pfand erhoben.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Die Satzung zur Änderung der Satzung für die kreiseigenen Museen des Altmarkkreises Salzwedel tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Artikel 3

Der Landrat wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung in der vom In-Kraft-Treten dieser Satzung an geltenden Fassung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel öffentlich bekannt zu machen.

Ausgefertigt am 18.12.2012



Z i c h e
Landrat



Altmarkkreis Salzwedel

Lesefassung

Entgeltordnung

für die kreiseigenen Museen des Altmarkkreises Salzwedel

Aufgrund des § 33 Abs.3 Ziff.6 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 12. August 2009 (GVBl. LSA S.435) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit dem § 5 KAG-LSA vom 13.12.1996(GVBl. LSA S. 405) in der zur Zeit gültigen Fassung und auf der Grundlage des § 4 der Satzung für die kreiseigenen Museen des Altmarkkreises Salzwedel

del hat der Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel am 04.07.2011 die Entgeltordnung für die kreiseigenen Museen des Altmarkkreises Salzwedel beschlossen, die vom Kreistag in seiner Sitzung am 17.12.2012 geändert wurde:

§ 1 Entgelterhebung

Der Altmarkkreis Salzwedel erhebt für die Leistungen der kreiseigenen Museen (Freilichtmuseum Diesdorf, Johann-Friedrich-Danneil-Museum, Langobardenwerkstatt Zethlingen, „Erinnerungsort“ an Jenny Marx) Entgelte. Entstehen durch die Benutzung oder durch Leistungen für einen Nutzer Auslagen, so sind diese neben den Benutzungsentgelten zu entrichten.

§ 2 Entgelthöhe

Die Höhe der Entgelte ergibt sich aus § 4 dieser Entgeltordnung.

§ 3 Entgeltschuldner

- (1) Entgeltschuldner ist derjenige, der die Leistungen der Museen in Anspruch nimmt.
- (2) Die Entgeltschuld für Museumsbesucher entsteht mit Einlass in das Museum.

§ 4 Entgeltsätze

(1) Für die Besichtigung der Sammlungen und Ausstellungen der Museen werden **Besichtigungsentgelte**, für Führungen durch die Museen werden zusätzlich **Führungsentgelte**, für die Nutzung von iGuide Audio-Technik werden **Nutzungsentgelte** und für Sonderveranstaltungen **Sonderveranstaltungsentgelte** fällig.

Besichtigungsentgelte für das Freilichtmuseum Diesdorf, das Johann-Friedrich-Danneil-Museum und die Langobardenwerkstatt Zethlingen

<u>Einzelbesucher</u>	
Erwachsene	3,00 Euro
Ermäßigungsberechtigte	2,00 Euro
Familienkarte	7,00 Euro
(max. 2 Erwachsene sowie Kinder bis 18 Jahre)	

<u>Gesellschaften (ab 15 Personen)</u>	
Erwachsene	2,50 Euro pro Person
Schulklassen, Studenten	1,50 Euro pro Person

Besichtigungsentgelt für den „Erinnerungsort“ an Jenny Marx

pro Besucher	1,00 Euro
--------------	-----------

Führungsentgelte (zusätzlich zum Besichtigungsentgelt) für das Freilichtmuseum Diesdorf, das Johann-Friedrich-Danneil-Museum und die Langobardenwerkstatt Zethlingen

Erwachsene	2,00 Euro pro Person (bei weniger als 13 Personen jedoch mindestens 25,00 Euro)
Schulklassen, Kindergartengruppen, Studenten	1,00 Euro pro Person (bei weniger als 10 Personen jedoch mindestens 10,00 Euro)

Führungsentgelt für den „Erinnerungsort“ an Jenny Marx

pro Führung	25,00 Euro
-------------	------------

Bei besonderen Anlässen kann auch ein höheres Entgelt vereinbart werden.

<u>Nutzungsentgelte</u>	
Nutzung pro iGuide-Gerät	1,50 Euro

Sonderveranstaltungsentgelte

<u>Projektstage</u>	
Erwachsene	5,00 Euro pro Person (bei weniger als 5 Personen jedoch mindestens 25,00 Euro)
Schulklassen, Kindergartengruppen, Studenten	2,00 Euro pro Person (bei weniger als 13 Personen jedoch mindestens 25,00 Euro)

Bei anderen Sonderveranstaltungen (z .B. Museumsfeste, Vorträge, Konzerte, Tagungen, Kindergeburtstage, Hochzeiten) wird ein Entgeltraumen von 2,00 – 200,00 Euro je nach Umfang und Art der Veranstaltung festgelegt. Das Sonderveranstaltungsentgelt tritt an Stelle des Besichtigungsentgeltes. Näheres zum Rahmenentgelt regelt eine gesonderte interne Verwaltungsvorschrift auf der Grundlage der Allgemeinen Dienst- und Geschäftsanweisung des Altmarkkreises Salzwedel (AGA). Entstehen bei den Sonderveranstaltungen zusätzliche Materialkosten, werden diese in voller Höhe umgelegt.

Standentgelte

Für die Inanspruchnahme eines Stellplatzes bei Veranstaltungen mit einem Marktcharakter sind folgende Entgelte zu zahlen:

Standbetreiber mit Verkauf	20,00 Euro
Standbetreiber mit Verkauf und Vorführung	15,00 Euro
Standbetreiber Gastronomie	50,00 Euro

- (2) Für die private Nutzung der Bibliothek, für Recherchen auf private Anfrage , für die Vergabe von Nutzungsrechten zu kommerziellen Zwecken sowie für Kopien von Dokumenten

werden Entgelte nach folgendem Leistungskatalog erhoben:

- private Nutzung der Bibliothek:	3,00 Euro pro Nutzungstag
- Mitarbeiterrecherche auf private Anfrage zu Sammlungsbeständen:	25,00 Euro pro aufgewendeter Arbeitsstunde
- Vergabe von Nutzungsrechten von Abbildungen aus dem: Museumsbestand zu kommerziellen Zwecken	100,00 Euro
- Kopien von Dokumenten und ähnlichen Dingen:	nach Verwaltungskostensatzung des Altmarkkreises Salzwedel in der jeweils gültigen Fassung

§ 5 Entgeltermäßigung und -befreiung

(1) Ermäßigungsberechtigt sind Schüler, Studenten, Auszubildende, Rentner, Arbeitslose, Empfänger von Leistungen zur Grundsicherung nach dem Sozialgesetzbuch SGB II oder SGB XII oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylBLG) sowie Betroffene im Sinne des Schwerbehindertengesetzes mit einem Behinderungsgrad von mindestens 50 %.

Das Vorlegen eines geeigneten schriftlichen Nachweises ist hier Voraussetzung für die Gewährung der Ermäßigung.

(2) Von der Entrichtung eines Eintrittsentgelts sind befreit Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr, jeweils eine Begleitperson von Behinderten sowie offizielle Gäste des Altmarkkreises.

(3) Aus besonderem Anlass kann von der Entgelterhebung abgesehen werden. Dies sind z. B. Tag der offenen Tür, Internationaler Museumstag, Ausstellungseröffnungen, Kongresse, Tagungen und Ähnliches.

(4) Die Entscheidung über die Gewährung der Entgeltermäßigung bzw. -befreiung trifft im Zweifelsfall der Landrat oder eine von ihm beauftragte Person. In der Regel ist dies der Leiter der Museen des Altmarkkreises Salzwedel.

§ 6 Sonstiges

Im Zusammenhang mit der Nutzung/Ausleihe der iGuide-Geräte, Bollerwagen und Spielgeräten wird ein Personaldokument für die Dauer der Ausleihe einbehalten oder ein anderes geeignetes Pfand erhoben.

§ 7 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 8 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Entgeltordnung tritt am 01.08.2011 in Kraft. Das In-Kraft-Treten der Änderungssatzung ist zu beachten.

(2) Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die kreiseigenen Museen des Altmarkkreises Salzwedel vom 11.12.2006 außer Kraft.

Jobcenter Altmarkkreis Salzwedel - Fachbereich Passive Leistungen -

Neue Regelbedarfe in der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Aufgrund der Verordnung zur Fortschreibung der Regelbedarfsstufen erhöhen sich ab dem 1. Januar 2013 die Regelbedarfe in der Grundsicherung für Arbeitsuchende um 2,26 %. Erstmals erhöhen sich auch die Regelbedarfe für Kinder und Jugendliche. Diese waren seit dem Inkrafttreten der neuen Regelbedarfsermittlung zum 1. Januar 2011 nicht angepasst worden.

Die neuen Bedarfshöhen ergeben sich wie folgt:

Leistungsberechtigte	Höhe in Euro
Alleinstehende, Alleinerziehende oder Leistungsberechtigte, deren Partner minderjährig ist	382
Regelbedarf für volljährige Partner der Bedarfsgemeinschaft	345
Regelbedarf für sonstige erwerbsfähige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft über 18 Jahre	306
Regelbedarf für sonstige erwerbsfähige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft unter 18 Jahre und für Leistungsberechtigte im 15. Lebensjahr	289
Regelbedarf für Kinder vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	255
für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres	224

Bei den Bescheiden über Grundsicherungsleistungen, die ab Mitte November 2012 erstellt werden, finden die neuen Regelbedarfe bereits Berücksichtigung. Im Übrigen werden die Änderungen gegenüber den Leistungsberechtigten bei der nächsten Leistungsbearbeitung beschieden, damit spätestens mit dem nächsten Folgeantrag. Auch ohne Erlass eines vorherigen Bescheides wird das Jobcenter Altmarkkreis Salzwedel in

jedem Fall die Auszahlung erhöhter Leistungen ab 01. Januar 2013 umsetzen.
Eventuelle Fragen können an das E-Mail Postfach info@jobcenter-altmarkkreis.de gerichtet werden.

12.11.2012

Hansestadt Gardelegen

Satzung

5. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet Nord

3. Bauabschnitt Industriegebiet, Gardelegen

Der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen hat in öffentlicher Sitzung am 03.12.2012 die 5. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet Nord 3. Bauabschnitt Gardelegen gemäß § 12 i.V. mit § 10 Abs. 2 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Gemäß § 10 (3) BauGB ist der Beschluss der Satzung ortsüblich öffentlich bekannt zu machen. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 5. Änderung des Bebauungsplanes in Kraft. Jedermann kann die 5. Änderung des rechtswirksamen Bebauungsplanes mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 3 BauGB auf Dauer im Bauamt der Stadtverwaltung Gardelegen, R.-Breitscheid-Straße 3, 39638 Gardelegen, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 (4) BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Unbeachtlich werden, eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Gardelegen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

gez. Fuchs
Bürgermeister

Hansestadt Gardelegen

Satzung

der Hansestadt Gardelegen über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige, Ehrenbeamte, den Ersatz von Verdienstaufschlag und die Reisekostenvergütung (Aufwandsentschädigungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 6, 33, 44 Absatz 3 Ziffern 1, 74 und 74a der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen in seiner Sitzung am 03.12.2012 folgende Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Stadträte

(1) Stadträte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Form eines Pauschalbetrages in Höhe von 77,00 Euro.

(2) Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 Euro je Sitzung und Tag für die Teilnahme an den Sitzungen

- des Stadtrates
- der Ausschüsse
- der Fraktionen (beschränkt auf 12 Sitzungen im Jahr) ab 2012
- an Besprechungen und Besichtigungen des Stadtrates, zu denen vom Vorsitzenden des Stadtrates bzw. vom Bürgermeister schriftlich eingeladen wurde gezahlt.

§ 2

Vorsitzender des Stadtrates, Vorsitzende der Fraktionen und Ausschüsse

(1) Der Vorsitzende des Stadtrates erhält neben der monatlichen Aufwandsentschädigung nach § 1 Absatz 1 eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 77,00 Euro.

(2) Vorsitzenden der Ausschüsse und der Fraktionen wird neben dem Pauschalbetrag nach § 1 Absatz 1 eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung von 77,00 Euro gewährt.

(3) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Stadtrates, der Vorsitzenden der Ausschüsse und Fraktionen für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten ist dem jeweiligen Vertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen zu gewähren.

§ 3

Sachkundige Einwohner

Sachkundige Einwohner, die zu Mitgliedern beratender Ausschüsse berufen wurden, erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 Euro je Sitzung und Tag.

§ 4

Ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte

Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte der Stadt erhält als Aufwandsentschädigung

einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 90,00 Euro.

§ 5

Ehrenamtliche Kinderbeauftragte

Die ehrenamtliche Kinderbeauftragte der Stadt erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 90,00 Euro.

§ 6

Ehrenamtlicher Behindertenbeauftragter

Dem ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten der Stadt wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 90,00 Euro gewährt.

§ 7

Aufwandsentschädigung in Ortschaften

(1) Die Ortsbürgermeister der nachfolgend aufgeführten Ortschaften erhalten bis zum Ablauf ihrer Amtszeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von:

- Berge	510,00 Euro
- Hemstedt	511,00 Euro
- Kloster Neuendorf	511,00 Euro
- Schenkenhorst	460,00 Euro

(2) Die Ortsbürgermeister, die auf der Grundlage des § 88 Absatz 1 GO LSA aus der Mitte des Ortschaftsrates gewählt wurden, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von:

- Miesterhorst	231,00 Euro
- Peckfitz	154,00 Euro
- Köckte	154,00 Euro
- Algenstedt	154,00 Euro

(3) Die Ortsbürgermeister der nachfolgend aufgeführten Ortschaften erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung auf der Grundlage des RdErl. vom 17.12.2008 in Höhe von:

- Breitenfeld	154,00 Euro
- Dannefeld	154,00 Euro
- Estedt	154,00 Euro
- Hottendorf	154,00 Euro
- Jeggau	154,00 Euro
- Jeseritz	154,00 Euro
- Letzlingen	307,00 Euro
- Lindstedt	231,00 Euro
- Mieste	389,00 Euro
- Potzehne	154,00 Euro
- Roxförde	154,00 Euro
- Sachau	154,00 Euro
- Seethen	154,00 Euro
- Sichau	154,00 Euro
- Solpke	231,00 Euro
- Wannefeld	154,00 Euro
- Wiepke	154,00 Euro
- Zichtau	154,00 Euro

(4) Im Falle der Verhinderung der Ortsbürgermeister für einen Zeitraum länger als einen Monat steht den Stellvertretern ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zu derjenigen des Vertretenen zu.

(5) Die Mitglieder der Ortschaftsräte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Form eines Pauschalbetrages:

- in Höhe von 19,00 Euro:
Algenstedt, Breitenfeld, Dannefeld, Estedt, Hemstedt, Hottendorf, Jeggau, Jeseritz, Kloster Neuendorf, Köckte, Peckfitz, Potzehne, Roxförde, Sachau, Schenkenhorst, Seethen, Sichau, Wannefeld, Wiepke, und Zichtau
- in Höhe von 25,00 Euro:
Berge, Lindstedt, Solpke und Miesterhorst
- in Höhe von 37,00 Euro:
Letzlingen
- in Höhe von 43,00 Euro:
Mieste.

§ 8

Mitglieder der Feuerwehr

(1) Die ehrenamtlichen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

a) Stadtwehrleiter	200,00 Euro
Stellv. Stadtwehrleiter	100,00 Euro
Stellvertreter des Stadtwehrleiters für die Einsatzbereiche	150,00 Euro
b) Ortswehrleiter	
über 18 aktive Kameraden	100,00 Euro
bis 18 aktive Kameraden	50,00 Euro
Stellv. Ortswehrleiter	
über 18 aktive Kameraden	50,00 Euro
bis 18 aktive Kameraden	25,00 Euro
c) Stadtwehrtzugführer (Schwerpunktwehr)	50,00 Euro
d) Stadtjugendfeuerwehrwart (Schwerpunktwehr)	80,00 Euro
e) Jugendfeuerwehrwart (Ortswehr)	
über 15 Kinder	50,00 Euro
bis 15 Kinder	25,00 Euro
f) Jugendfeuerwehrwart (Betreuer)	15,00 Euro

(2) Im Falle der Verhinderung einer der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einen Monat wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt.

(3) Jedes im Einsatzdienst tätige Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Gardelegen, das bei Alarmierung zu Einsätzen vor Ort aktiv tätig wird, erhält als Einsatzgeld pro

Einsatz 10,00 Euro. Jedes im Einsatz tätige Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Gardelegen, das nach Alarmierung zu Einsätzen als Einsatzreserve im Gerätehaus verbleibt oder am Einsatzort nicht tätig wird, erhält als Einsatzgeld pro Einsatz 5,00 Euro. Maßgebend für die Zahlung des Einsatzgeldes sind die abgeschlossene Grundausbildung der Feuerwehr und das Erscheinen innerhalb von 10 Minuten nach Alarmauslösung am Feuerwehrgerätehaus. Neben dieser Einsatzvergütung wird jedem Kameraden pro Einsatz bei Sicherheitswachen ein Betrag in Höhe von 5,00 Euro gezahlt.

Bei Einsätzen von über 3 bis 5 Stunden kann jede Einsatzkraft Verpflegungsleistungen im Werte von 5,00 Euro und darüber hinaus je weitere angefangene 3 Stunden Verpflegungsleistungen im Werte von 5,00 Euro beanspruchen.

(4) Auf Antrag erstattet die Stadt den privaten Arbeitgebern der ehrenamtlichen Tätigen in Falle von Einsätzen oder Ausbildungsveranstaltungen die Kosten entsprechend § 10 Absatz 1 i. V. m. § 9 BrSchG-LSA.

(5) Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, die keinen Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes durch den Arbeitgeber oder auf Erstattung der entgangenen Unterstützung oder Bezüge aus öffentlichen Mitteln haben, wie Selbständige, wird der nachgewiesene Verdienstausfall auf Antrag bis zu einem Höchstbetrag von 13,00 Euro pro Stunde – höchstens jedoch für 8 Stunden je Tag und maximal 40 Stunden je Woche – erstattet.

§ 9 Reisekosten

(1) Ehrenamtlich Tätigen wird für die mit der Wahrnehmung der Ehrenämter verbundenen und genehmigten Dienstreisen eine Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundätzen gewährt. Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind nach § 33 Absatz 2 GO LSA mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten. Die Genehmigung für eine Dienstreise erteilt der Bürgermeister.

(2) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten zum Sitzungsort, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück. Die entstandenen Fahrtkosten sind zu beantragen.

§ 10 Entgangener Arbeitsverdienst

(1) Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz von Verdienstausfall. Nichtselbständigen ist der Verdienstausfall in der tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Höhe zu erstatten. Kann ein Nachweis in dieser Form im Einzelfall nicht erbracht werden, so ist schriftlich glaubhaft zu machen, dass der Verdienstausfall in der geltend gemachten Höhe tatsächlich eingetreten ist. Bei Personen, die keinen Verdienst haben, gilt das entstandene Zeitversäumnis als Verdienstausfall. Für Selbständige und Personen, die keinen Verdienst haben, wie Hausfrauen wird als Verdienstausfall bzw. für das entstandene Zeitversäumnis höchstens ein Betrag von 13,00 Euro je Stunde gezahlt, jedoch nicht mehr als 26,00 Euro je Tag. In Zweifelsfällen entscheidet der Stadtrat.

(2) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit diese zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

§ 11 Allgemeines

(1) Aufwandsentschädigungen nach §§ 1 Absatz 1 und 7 Absätze 1, 2 und 3 können nebeneinander bezogen werden, wenn sie auf mehreren Ämtern beruhen.

(2) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird die pauschale Aufwandsentschädigung für den Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

(3) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als 3 Monate, bei ehrenamtlichen Ortsbürgermeistern und Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt die Zahlung der Aufwandsentschädigung.

§ 12 Zahlungsweise

(1) Die monatlichen Aufwandsentschädigungen nach § 1 Absatz 1, § 2 Absätze 1 und 2, §§ 4, 5, 6 und 7 Absätze 1, 2 und 3 sowie § 8 Absatz 1 dieser Satzung werden jeweils für den Monat im Voraus gezahlt. Im Vertretungsfall gemäß § 2 Absatz 3, § 7 Absatz 4 sowie § 8 Absatz 2 wird die Aufwandsentschädigung nachträglich gezahlt.

(2) Die Zahlung des Sitzungsgeldes nach § 1 Absatz 2 und § 3, des Einsatzgeldes gemäß § 8 Absatz 3 sowie die entstandenen Fahrtkosten zum Sitzungsort gemäß § 9 Absatz 2 erfolgen vierteljährlich am Ende Kalendervierteljahres im darauf folgenden Monat auf der Grundlage der Anwesenheitslisten.

(3) Erstattungen und Auslagen gemäß § 8 Absätze 4 und 5 sowie § 9 Absatz 1 und § 10 erfolgen frühestens im darauf folgenden Monat auf Antrag. Dem Antrag sind Belege beizufügen.

§ 13 Steuern und Sozialversicherungsbeiträge

(1) Die steuerliche Behandlung der Aufwandsentschädigungen richtet sich nach den hierzu erlassenen Bestimmungen des Ministers der Finanzen.

(2) Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigung ist Angelegenheit des Empfängers.

§ 14 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 15 Inkrafttreten

Die Aufwandsentschädigungssatzung zum 01.01.2013 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Aufwandsentschädigungssatzung vom 31.01.2011 (128/17/11) mit ihrer Änderung vom 12.03.2012 (257/28/12) außer Kraft.

Gardelegen, den 05.12.2012

gez. Fuchs
Bürgermeister

Hansestadt Gardelegen

Satzung

zur Umlage der Verbandsbeiträge für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern zweiter Ordnung

Auf Grund der §§ 54 ff. Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) in Verbindung mit den §§ 4, 6, 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zurzeit gültigen Fassung sowie den §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.12.2008 (GVBl. LSA S. 452), hat der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen in seiner Sitzung am 03.12.2012 die folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern zweiter Ordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Hansestadt Gardelegen mit ihren Ortsteilen ist auf Grund § 54 Abs. 3 WG LSA für die in ihrem Gemeindegebiet gelegenen Flächen gesetzliches Mitglied in den Unterhaltungsverbänden „Milde/Biese“, „Obere Ohre“, „Untere Ohre“, „Tanger“ und „Uchte“. Die Unterhaltungsverbände unterhalten die in ihren Verbandsgebieten gelegenen Gewässer zweiter Ordnung.

(2) Die Hansestadt Gardelegen hat auf der Grundlage der Satzung des jeweiligen Verbandes Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben und Verbindlichkeiten des Verbandes erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen. Umgelegt wird entsprechend dieser Satzung der Beitrag, zu dessen Zahlung die Hansestadt Gardelegen als Mitglied der Unterhaltungsverbände von diesen herangezogen wird.

(3) Grundstücke oder Grundstücksteile, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers zweiter Ordnung gehören, sind beitragsfrei. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.

(4) Die Umlagen werden wie Kommunalabgaben erhoben und beigetrieben.

§ 2 Gegenstand der Umlage

(1) Die Hansestadt Gardelegen legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in den Unterhaltungsverbänden zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung entstehen, auf die Umlageschuldner um (Umlage).

(2) Zum Gemeindegebiet der Gemeinde gehören alle Grundstücke, die nach geltendem Recht zu ihr gehören.

§ 3 Umlageschuldner

(1) Schuldner der Umlage ist vorrangig, wer Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücks ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Ersatzweise ist derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Umlagebescheides das Grundstück nutzt.

(4) Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

(1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Festsetzung der Umlage erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

§ 5 Umlagemaßstab

(1) Der Umlagemaßstab setzt sich zusammen aus einem Flächen- und einem Erschwernismaßstab. Berechnungsgrundlage ist die Fläche in Bezug auf die Umlageschuld mit dem die Hansestadt Gardelegen am Verbandsgebiet der jeweiligen Unterhaltungsverbände beteiligt ist (Flächenbeitrag) sowie die Einwohnerzahl auf dem Grundstück. Maßgebend ist die Einwohnerzahl, die das Landesamt für Statistik am 31. Dezember des vorletzten Jahres ermittelt hat.

(2) Der Anteil des Erschwernisbeitrages der Hansestadt Gardelegen beträgt gemäß der unter § 1 bezeichneten Satzung des Unterhaltungsverbandes:

„Milde/Biese“	10,00 %
„Obere Ohre“	10,00 %
„Untere Ohre“	12,81 %

„Tanger“	10,00 %
„Uchte“	10,87 %

(3) Wird das Gemeindegebiet von beitragsfreien Flächen geschnitten, so ist die Einwohnerzahl der beitragspflichtigen Flächen maßgebend.

(4) Wird das Gemeindegebiet von Flächen verschiedener Verbandsgebiete geschnitten, so ist die Einwohnerzahl für die Flächen des jeweiligen Unterhaltungsverbandes maßgebend.

§ 6

Umlagesatz

(1) Der Umlagesatz beträgt für das Kalenderjahr 2012:		
Verband „Milde/Biese“:	Flächenbeitragssatz	8,077160 Euro/ha
	Erschwernisbeitragssatz	2,38594 Euro/Einwohner
Verband „Obere Ohre“	Flächenbeitragssatz	9,558806 Euro/ha
	Erschwernisbeitragssatz	3,250274 Euro/Einwohner
Verband „Untere Ohre“	Flächenbeitragssatz	5,67 Euro/ha
	Erschwernisbeitragssatz	0,83 Euro/Einwohner
Verband „Tanger“	Flächenbeitragssatz	10,87 Euro/ha
	Erschwernisbeitragssatz	3,47 Euro/Einwohner
Verband „Uchte“	Flächenbeitragssatz	12,00 Euro/ha
	Erschwernisbeitragssatz	(wurde noch nicht erhoben)

(2) Sind Teile eines Grundstückes beitragsfrei, ist die einwohnerbezogene Umlage nach den beitragspflichtigen Bruchteilen des Grundstückes zu bemessen.

(3) Die Mindestumlage nach § 56 Abs. 1 Satz 3 WG LSA ist der Flächenbeitragssatz nach § 6 (1).

(4) Die ermittelte Umlagehöhe wird auf ganze Cent gerundet. Umlagen unter 5,00 Euro je Umlageschuldner werden nicht erhoben.

(5) Zur Berechnung der Umlage werden alle beitragspflichtigen Grundstücksflächen des Umlageschuldners innerhalb der jeweiligen Unterhaltungsverbände in der Hansestadt Gardelegen zu Grunde gelegt.

§ 7

Fälligkeit

(1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.

(2) Im Umlagebescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

§ 8

Mitwirkungs- und Auskunftspflicht

(1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.

(3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.

(4) Der Umlageschuldner ist verpflichtet, Änderungen, der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Hansestadt Gardelegen binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Hansestadt Gardelegen ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 8 über die Mitwirkungs- und Auskunftspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen, der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen Monats der Hansestadt Gardelegen anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 10

Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 11

Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage für die Unterhaltung von Gewässern zweiter Ordnung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9, 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Hansestadt Gardelegen zulässig.

(2) Die Hansestadt Gardelegen darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gardelegen, den 05.12.2012

gez. Fuchs
Bürgermeister

Hansestadt Salzwedel

1. Nachtragshaushaltssatzung der Hansestadt Salzwedel für das Haushaltsjahr 2012

Auf Grund des § 160 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel in seiner Sitzung am 10. Oktober 2012 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher EUR	
Verwaltungshaushalt				
in der Einnahme	815.800	-	28.088.800	28.904.600
in der Ausgabe	414.300	-	38.434.900	38.849.200
Vermögenshaushalt				
in der Einnahme	195.900	-	13.709.900	13.905.800
in der Ausgabe	195.900	-	13.709.900	13.905.800

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird von 335.000 EUR auf 2.520.600 EUR geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2012 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

§ 6

Die bisherige Festsetzung wird nicht geändert.

Salzwedel, den 20.11.2012

Hansestadt Salzwedel

gez. Danicke
Oberbürgermeisterin

Siegel

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Die 1. Nachtragshaushaltssatzung und der 1. Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegen gemäß § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 19.12.2012 bis zum 07.01.2013 bei der Hansestadt Salzwedel, An der Mönchskirche 5, 29410 Salzwedel, im Kämmereiamt (Zimmer 26) während der Dienststunden (Montag und Donnerstag von 9.00-15.30 Uhr; Dienstag von 9.00-17.30 Uhr, Mittwoch und Freitag von 9.00-12.00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Salzwedel, den 20.11.2012

gez. Danicke
Oberbürgermeisterin

Stadt Arendsee (Altmark)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Satzung zur 1. einfachen Änderung des Bebauungsplanes „Im Winkel“ Mechau

Gegenstand der Bekanntmachung ist die Satzung, die vom Stadtrat am 31.05.2012 als Sat-

zung zur 1. einfachen Änderung des Bebauungsplanes „Im Winkel“ Mechau beschlossen wurde - Beschluss Nr. 339 (25) I/2012-.

Der Altmarkkreis Salzwedel hat die Satzung mit Datum vom 19.11.2012 genehmigt.

Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Jedermann kann die beschlossene Satzung im Bauamt der Stadt Arendsee (Altmark), Am Markt 3, 39619 Arendsee während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Arendsee geltend gemacht wurde.

Mängel in der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Arendsee geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Arendsee, 22. November 2012

Norman Klebe
Bürgermeister

Stadt Arendsee (Altmark)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) hat in seiner öffentlichen Stadtratssitzung am 03.12.2012 die Aufstellung und den Entwurf zum Bebauungsplan „Eichengrund“ Abschnitt 1 OT Fleetmark, Stadt Arendsee (Altmark) beschlossen.

Der Entwurf liegt in der Zeit vom

20. Dezember 2012 – 31. Januar 2013

im Bauamt der Stadt Arendsee(Altmark), 39619 Arendsee (Altmark), Am Markt 3, während der Dienststunden (montags bis freitags) öffentlich aus.

Jeder Bürger kann Anregungen und Bedenken im Bauamt der Stadt Arendsee (Altmark), 39619 Arendsee (Altmark), Am Markt 3 einreichen oder Auskunft über den Plan verlangen.

Arendsee, 4. Dezember 2012

gez. Norman Klebe
Bürgermeister

Stadt Kalbe (Milde)

1. Änderung

der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kalbe (Milde)

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16. November 2006 (GVBl. LSA S. 522) in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190) hat der Stadtrat der Stadt Kalbe (Milde) in seiner Sitzung am 29.11.2012 folgende 1. Änderung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kalbe (Milde) beschlossen:

§ 1

Der § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Die Freiwillige Feuerwehr gliedert sich als Gemeindefeuerwehr in folgende Ortsfeuerwehren:

- Ortsfeuerwehr Kalbe (Milde) mit den Löschgruppen Bühne, Vahrholz und Karritz
- Ortsfeuerwehr Altmersleben mit der Löschgruppe Kahrstedt
- Ortsfeuerwehr Badel mit der Löschgruppe Thüritz, Jeggeleben, Sallenthin und Zierau
- Ortsfeuerwehr Brunau mit der Löschgruppe Plathe
- Ortsfeuerwehr Cheinitz
- Ortsfeuerwehr Engersen
- Ortsfeuerwehr Güssefeld
- Ortsfeuerwehr Hagenau
- Ortsfeuerwehr Jeetze
- Ortsfeuerwehr Kakerbeck mit der Löschgruppe Brüchau
- Ortsfeuerwehr Packebusch
- Ortsfeuerwehr Vienau mit den Löschgruppen Dolchau, Mehrin und Beese
- Ortsfeuerwehr Wernstedt

- Ortsfeuerwehr Winkelstedt-Wustrewe
- Ortsfeuerwehr Zethlingen

§ 2

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Kalbe (Milde), den 04.12.2012

Ruth
Bürgermeister

Stadt Kalbe (Milde)

2. Änderung

der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausschlag und Fahrtkosten für ehrenamtliche Bürgermeister und sonstige ehrenamtlich Tätige in der Stadt Kalbe (Milde)

Aufgrund der §§ 6, 33 und 57 GO LSA vom 05. 10. 1993 in der derzeit gültigen Fassung sowie der Runderlasse des MI vom 17.12.2008 hat der Stadtrat der Stadt Kalbe (Milde) in seiner Sitzung am 29.11.2012 folgende Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert.

(1) Die ehrenamtlich tätigen Stadtwehrleiter sowie folgende Leitungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr erhalten bei Vorliegen der entsprechenden Qualifikation für ihre Funktion eine monatliche Entschädigung in Höhe von

- Stadtwehrleiter	200,00 Euro
- Je Stellv. Stadtwehrleiter	40,00 Euro
- Ortswehrleiter Kalbe (Milde)	100,00 Euro
- Stellv. Ortswehrleiter Kalbe (Milde)	50,00 Euro
- Ortswehrleiter Altmersleben	40,00 Euro
- Stellv. Ortswehrleiter Altmersleben	20,00 Euro
- Ortswehrleiter Badel	60,00 Euro
- Stellv. Ortswehrleiter Badel	30,00 Euro
- Ortswehrleiter Brunau	40,00 Euro
- Stellv. Ortswehrleiter Brunau	20,00 Euro
- Ortswehrleiter Cheinitz	40,00 Euro
- Stellv. Ortswehrleiter Cheinitz	20,00 Euro
- Ortswehrleiter Engersen	40,00 Euro
- Stellv. Ortswehrleiter Engersen	20,00 Euro
- Ortswehrleiter Güssefeld	40,00 Euro
- Stellv. Ortswehrleiter Güssefeld	20,00 Euro
- Ortswehrleiter Hagenau	40,00 Euro
- Stellv. Ortswehrleiter Hagenau	20,00 Euro
- Ortswehrleiter Jeetze	40,00 Euro
- Stellv. Ortswehrleiter Jeetze	20,00 Euro
- Ortswehrleiter Kakerbeck	50,00 Euro
- Stellv. Ortswehrleiter Kakerbeck	25,00 Euro
- Ortswehrleiter Packebusch	40,00 Euro
- Stellv. Ortswehrleiter Packebusch	20,00 Euro
- Ortswehrleiter Vienau	40,00 Euro
- Stellv. Ortswehrleiter Vienau	20,00 Euro
- Ortswehrleiter Wernstedt	40,00 Euro
- Stellv. Ortswehrleiter Wernstedt	20,00 Euro
- Ortswehrleiter Winkelstedt-Wustrewe	40,00 Euro
- Stellv. Ortswehrleiter Winkelstedt-Wustrewe	20,00 Euro
- Ortswehrleiter Zethlingen	40,00 Euro
- Stellv. Ortswehrleiter Zethlingen	20,00 Euro
- Jugendwart Ortsfeuerwehr Kalbe (Milde)	40,00 Euro
- Jugendwart Badel	30,00 Euro
- Jugendwart Ortsfeuerwehr Brunau	30,00 Euro
- Jugendwart Ortsfeuerwehr Engersen	30,00 Euro
- Jugendwart Ortsfeuerwehr Jeetze (9 – 13 Jahre)	15,00 Euro
- Jugendwart Ortsfeuerwehr Jeetze (14 – 18 Jahre)	15,00 Euro
- Jugendwart Ortsfeuerwehr Kakerbeck	35,00 Euro
- Jugendwart Ortsfeuerwehr Packebusch	15,00 Euro
- Stellv. Jugendwart Ortsfeuerwehr Packebusch	15,00 Euro
- Jugendwart Ortsfeuerwehr Vienau	15,00 Euro
- Stellv. Jugendwart Ortsfeuerwehr Vienau	15,00 Euro
- Jugendwart Ortsfeuerwehr Wernstedt	20,00 Euro
- Kinderfeuerwehrwart	25,00 Euro
- Ortsgruppenführer Vahrholz, Bühne, Plathe, Karritz, Jeggeleben	30,00 Euro
- Ortsgruppenführer Brüchau, Dolchau, Mehrin, Kahrstedt	25,00 Euro
- Zugführer (ausführende)	40,00 Euro
- Gerätewart Ortsfeuerwehr Kalbe (Milde), Kakerbeck	35,00 Euro
- Gruppenführer ABC	35,00 Euro
- Leiter der Bekleidungskammer	20,00 Euro

Artikel 2

Die Änderung dieser Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Kalbe (Milde), 04.12.2012

Ruth
Bürgermeister

Stadt Kalbe (Milde)

Satzung **über die Reinigung der öffentlichen Straßen** **in der Stadt Kalbe (Milde)** **- Straßenreinigungssatzung -**

Auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung vom 31.07.1997 (GVBl. S. 721) in Verbindung mit § 50 Abs. 1 Pkt. 3 und 5 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) in der Fassung vom 31.01.1995 (GVBl. S. 41) beschließt der Stadtrat der Stadt Kalbe (Milde) in seiner Sitzung am 25.10.2012 folgende Satzung:

§ 1

Reinigungspflicht der Eigentümer

(1) Innerhalb der Ortsteile aller Ortsteile der Stadt Kalbe (Milde) wird den Eigentümern der an öffentlichen Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung der öffentlichen Straßen einschl. Winterdienst auferlegt, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.

(2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes (1) gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschl. der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Einlaufschächte, Radwege, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Gehwege im straßenrechtlichen Sinne sind auch Wege, die nach Breite und Ausbau nicht nur von Anliegern oder nur in Ausnahmefällen befahren werden dürfen und die als Verbindung zu einer Fahrstraße die Erschließung der angrenzenden Wohngrundstücke gewährleisten (Wohnwege). Die Reinigungspflicht der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke erstreckt sich bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahn, jedoch für die ganze Straßenbreite der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche, soweit die Reinigungspflicht nur für die Grundstückseigentümer auf einer Seite besteht.

(3) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn- oder Seitenstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.

(4) Den Eigentümern werden die Nießbraucher und Erbbauberechtigten gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

(5) Soweit die Gemeinde reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.

§ 2

Art und Umfang der Reinigung

(1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, sonstigem Unrat und Kraut sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen bzw. Abstumpfen der Gehwege.

(2) Besondere Verunreinigungen, wie zum Beispiel durch Landwirtschaft, durch Bauarbeiten, durch An- und Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere sind unverzüglich zu beseitigen. Tritt die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des Gesetzgebers (z.B. § 32 der Straßenverkehrsordnung - StVO -) eines Dritten ein, so geht dessen Pflicht vor.

(3) Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat und Kraut sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

(4) Die Straßenrinnen und Einlaufschächte sind grundsätzlich für den ungehinderten Ablauf des Oberflächenwassers freizuhalten. Ausgenommen sind die Straßenrinnen und Einlaufschächte an Bundesstraßen, angelehnt an das Urteil des OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 12.08.1999 – 1 C 10016/99 OVG.

(5) Die Reinigung der Fangkörbe in den Einlaufschächten an allen öffentlichen Straßen obliegt der Stadt Kalbe (Milde).

(6) Halter von Hunden und anderen Tieren müssen die von ihren Tieren verursachten Verunreinigungen von öffentlichen Straßen, Gehwegen, öffentlichen Anlagen und sonstigen Orten, an denen sich regelmäßig Menschen aufhalten, unverzüglich beseitigen.

(7) Bei der Reinigung ist unnötige Staubentwicklung zu vermeiden.

§ 3

Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

(1) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßen-

teile befestigt sind.

(2) Soweit die Straßenreinigung nach § 1 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie 14-tägig, jeweils spätestens am Sonnabend und am Tag vor Feiertagen und festlichen Anlässen durchzuführen.

§ 4

Winterdienst

(1) Bei Schneefall sind Geh- und Radwege mit einer geringeren Breite als 1,00 m freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens einem Meter neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand freizuhalten. Ist über Nacht Schnee gefallen, muss die Reinigung an Werktagen bis 06.00 Uhr durchgeführt werden, an Sonn- und Feiertagen bis 07.00 Uhr.

(2) Die Gossen, Einlaufschächte und Unterflurhydranten auf Gehwegen sind schnee- und eisfrei zu halten. Ausgenommen davon sind die Gossen und Einlaufschächte auf Bundesstraßen.

(3) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, den Radweg und den Gehweg gefährdet oder mehr als den Umständen unvermeidbar behindert wird.

(4) Bei Glätte ist mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist.

(5) Die in den Absätzen (1) bis (4) festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit montags bis freitags von 06.00 – 20.00 Uhr und sonnabends, sonntags und an Feiertagen von 07.00 – 20.00 Uhr.

(6) Zur Beseitigung von Schnee und Eis dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden, Streusalz nur in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann. Begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

(7) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege, Gossen und Einlaufschächte von dem vorhandenen Eis und Schnee zu befreien. Rückstände von Streumitteln sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 7 der GO LSA handelt, wer die übertragenen Aufgaben und Pflichten der §§ 1-4 dieser Satzung nicht erfüllt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro geahndet werden. Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen des § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit den §§ 53 ff. des SOG LSA durch die Stadt Kalbe (Milde) bleibt unberührt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Kalbe (Milde), den 04.12.2012

Ruth
Bürgermeister

Wasserverband Bismark

Jahresabschluss 2011

Der Jahresabschluss und die Bilanz für das Wirtschaftsjahr 2011 wurden durch das Wirtschaftsprüfungunternehmen Deloitte & Touche GmbH geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Stendal erteilte die Zustimmung mit Feststellungsvermerk vom 18.09.2012.

Die Verbandsversammlung des Wasserverband Bismark stellte in ihrer Sitzung am 21.11.2012 den Abschluss des Wirtschaftsjahres 2011 fest und erteilte dem Verbandsgeschäftsführer die Entlastung.

Der Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 07.01.2013 bis 15.01.2013 zu den Dienstzeiten beim Wasserverband Bismark, Wartenberger Chaussee 13, 39629 Bismark öffentlich aus.

gez. Kunze
Verbandsgeschäftsführer

Wasserverband Bismark

Wirtschaftsplan **für das Wirtschaftsjahr 2013**

Auf Grund des Eigenbetriebengesetzes (EigBG) vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S. 446) i. V.m. der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) vom 20. August 1997 (GVBl LSA S. 758) in der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungs-

wesen für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt (NKHR LSA) geltenden Fassung i.V.m. Art. 1 § 2 NKHR LSA vom 22.03.2006 (GVBl. LSA S. 128) hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 20.11.2012 den Wirtschaftsplan für Wirtschaftsjahr 2013 festgelegt und nachfolgend bekannt gegeben:

1. Erfolgsplan			
die Erträge	1.226.600	Eur	
die Aufwendungen	1.226.600	Eur	
der Jahresgewinn	0	Eur	
der Jahresverlust	0	Eur	
2. Finanzplan			
die Einnahmen	307.700	Eur	
die Ausgaben	307.700	Eur	
3. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0	Eur	
4. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0	Eur	
5. der Höchstbetrag der Kassenkredite	250.000	Eur	
6. Umlage pro Einwohner	0	Eur / Einwohner	
7. Entwicklung der Finanzierungsmittel und Finanzierungsbedarfes des Erfolgsplanes bis 2016			
2014	1.239.500	Eur	
2015	1.237.900	Eur	
2016	1.251.400	Eur	
8. Entwicklung der Finanzierungsmittel und Finanzierungsbedarfes des Vermögensplanes bis 2016			
2014	309.000	Eur	
2015	315.000	Eur	
2016	321.000	Eur	
9. Stellenübersicht für das Wirtschaftsjahr 2013			
Beschäftigte	5	Stellen	
10. Der Arbeitspreis für Schmutzwasser wird gemäß § 5 Abs. 15 der Satzung zur Entgeltreglung für das Wirtschaftsjahr 2013 unverändert auf 3,48 Euro/m ³ festgesetzt.			

Bismark, den 20.11.2012


Günze
Verbandsgeschäftsführer



Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2013

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan wurde der Kommunalaufsicht des Landkreises Stendal angezeigt. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich.

Gemäß § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt liegt der Wirtschaftsplan vom 07.01.2013 bis zum 15.01.2013 zur Dienstzeit beim Wasserverband Bismark in Bismark in der Wartenberger Chaussee 13 öffentlich aus.

Wasserverband Klötze
Oebisfelder Straße 18a
38486 Klötze

Jahresabschluss 2011

1. Feststellung des Jahresabschlusses

1.1. Bilanzsumme	37.883.970,33	Euro
1.1.1. davon entfallen auf der Aktivseite auf		
- das Anlagevermögen	36.325.589,34	Euro
- das Umlaufvermögen	1.518.306,42	Euro
- Rechnungsabgrenzungsposten	40.074,57	Euro
1.1.2. davon entfallen auf der Passivseite auf		
- das Eigenkapital	7.647.315,78	Euro
- die Sonderposten mit Rücklageanteil	12.609.885,00	Euro
- die empfangenen Ertragszuschüsse	1.597.045,00	Euro
- die Rückstellungen	1.027.069,55	Euro
- die Verbindlichkeiten	15.002.655,00	Euro
1.2. Jahresgewinn/Jahresverlust	23.206,26	Euro

1.2.1. Summe der Erträge 4.843.660,11 Euro

1.2.1. Summe der Aufwendungen 4.820.453,85 Euro

2. Verwendung des Jahresgewinns/Behandlung des Jahresverlustes

2.1. bei einem Jahresgewinn:

a) zur Tilgung des Verlustvortrages	13.492,57	Euro
b) zur Einstellung in Rücklagen		
c) zur Abführung an den Haushalt des Aufgabenträgers		
d) auf neue Rechnung vortragen	9.713,69	Euro

2.2. bei einem Jahresverlust:

a) zu tilgen aus dem Gewinnvortrag		
b) aus dem Haushalt des Aufgabenträgers auszugleichen		
c) auf neue Rechnung vortragen		
d) Inanspruchnahme aus den Rücklagen		

3. Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Wasserverbandes Klötze, Klötze, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Geschäftsführerin des Verbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 131 GO LSA und § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführerin sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Magdeburg, den 16. August 2012

PricewaterhouseCoopers
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Rainer Altvater
Wirtschaftsprüfer

gez. ppa. Markus Salzer
Wirtschaftsprüfer

4. Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Altmarkkreises Salzwedel nach § 19 Eigenbetriebesgesetz

Das Rechnungsprüfungsamt des Altmarkkreises Salzwedel erteilt den folgenden Feststellungsvermerk:

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 16. August 2012 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2011 beauftragte PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hegelstraße 4 in 39104 Magdeburg die Buchführung und der Jahresabschluss des Wasserverbandes Klötze den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Wasserverbandes Klötze. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.

Das RPA hat keine eigenen Feststellungen getroffen.

Im Auftrag

gez. Fehse
Amtsleiterin des Rechnungsprüfungsamtes

5. Beschlussfassung Nr. 11/2012 Verbandsversammlung, Feststellung des Jahresabschlusses 2011 sowie Behandlung des Jahresgewinnes 2011

Die Beschlussfassung Nr. 11/2012 über die Feststellung des Jahresergebnisses erfolgte am 06.11.2012 mit

8 Ja-Stimmen,
0 Nein-Stimmen,
0 Enthaltung.

Die Beschlussfassung Nr. 12/2012 über die Entlastung der Verbandsgeschäftsführerin erfolgte am 06.11.2012 mit

9 Ja-Stimmen,
0 Nein-Stimmen,
0 Enthaltung.

Vom 07.01.2013 bis 18.01.2013 liegen der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht in den Räumen des Wasserverbandes Klötze, Oebisfelder Straße 18 a von 7.00 Uhr bis 15.30 Uhr öffentlich aus.

gez. Tüngler
Verbandsgeschäftsführerin

Wasserverband Klötze
Oebisfelder Str. 18 a
38486 Klötze

Wirtschaftsplan

mit Erfolgs-, Finanzplan und Stellenübersicht des Wasserverbandes Klötze für das Wirtschaftsjahr 2013

Auf Grund des § 16 Abs. 1 und 2 GKG LSA vom 26.02.1998 (GVBl. LSA 1998, S. 81 i.V.m. § 16 Abs. 1 EigBG LSA vom 24.03.1997 (GVBl. LSA 1997, S. 446) und § 44 GO LSA i. d. F. v. 10.08.2009 (GVBl. Nr. 14 LSA 2009, S. 383), jeweils in der derzeit gültigen Fassung sowie den §§ 6 und 13 der Verbandssatzung des Wasserverbandes Klötze vom 27.05.2010 hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 06.11.2012 den folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

1. Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2013 wird

im Erfolgsplan	Wasser	Abwasser
in den Erträgen auf EURO	1.814.000,00	3.158.000,00
in den Aufwendungen auf EURO	1.814.000,00	3.158.000,00

und im Vermögensplan		
in den Einnahmen auf EURO	562.000,00	1.769.000,00
in den Ausgaben auf EURO	562.000,00	1.769.000,00

festgesetzt.

2. Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 422.300,00 EURO festgesetzt.

3. Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

4. Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2013 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000,00 EURO festgesetzt.

5. Verbandsumlage

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

Klötze, den 06.11.2012

gez. Tüngler
Verbandsgeschäftsführerin

Der vorstehende Wirtschaftsplan mit seinen Anlagen für das Wirtschaftsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist am 28. November 2012 erteilt worden.

Der Wirtschaftsplan 2013 mit seinen Anlagen liegt gemäß Eigenbetriebengesetz vom 24. März 1997 und § 44 GO LSA i. d. F. v. 10.08.2009 (GVBl. Nr. 14 LSA 2009, S. 383) vom 07.01.2013 bis 18.01.2013 in den Räumen des Wasserverbandes Klötze Oebisfelder Straße 18 a, von 07.00 Uhr bis 15.30 Uhr öffentlich aus.

Wasserverband Klötze
Oebisfelder Str. 18 a
38486 Klötze

Amtliche Bekanntmachung Entgeltregelung des Wasserverbandes Klötze

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Klötze hat auf der Sitzung am 06.11.2012 nachfolgende Preise zum 01.01.2013 beschlossen:

1. Arbeitspreis Trinkwasser		1,17 Euro/m³
1.1. Grundpreis für Wasserzählergröße Qn 2,5	3,00 Euro/Monat	36,00 Euro/a
1.2. Grundpreis für Wasserzählergröße Qn 6	5,00 Euro/Monat	60,00 Euro/a
1.3. Grundpreis für Wasserzählergröße Qn 10	13,00 Euro/Monat	156,00 Euro/a
1.4. Grundpreis für Wasserzählergröße DN 80	35,00 Euro/Monat	420,00 Euro/a
1.5. Grundpreis für Wasserzählergröße DN 100	71,00 Euro/Monat	852,00 Euro/a
2. Arbeitspreis Abwasser (zentral)		3,13 Euro/m³
2.1. Grundpreis für einen Abwasseranschluss	7,50 Euro/Monat	90,00 Euro/a
2.2. Grundpreis für zusätzl. Zwischenzähler (Einbau vor 2011)		0,90 Euro/Mon.
2.3. Grundpreis für zusätzl. Zwischenzähler (Einbau ab 2011)		1,30 Euro/Mon
3. Arbeitspreis für Kleinkläranlagen		1,43 Euro/m³
3.1. Grundpreis für einen Abwasseranschluss	3,00 Euro/Monat	36,00 Euro/a
3.2. Grundpreis für zusätzl. Zwischenzähler (Einbau vor 2011)		0,90 Euro/Mon.
3.3. Grundpreis für zusätzl. Zwischenzähler (Einbau ab 2011)		1,30 Euro/Mon
4. Fäkalannahme aus 3-Kammer-Klärgruben in die KA Immekath (Fremdeinleiter)		5,70 Euro/m³
5. Dezentrale Abwasserentsorgung durch den Wasserverband mit Schlammsaugwagen inkl. einer Bedienkraft		
5.1. Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben		11,96 Euro/m³
5.1.1. Grundpreis für zusätzl. Zwischenzähler (Einbau vor 2011)		0,90 Euro/Mon.
5.1.2. Grundpreis für zusätzl. Zwischenzähler (Einbau ab 2011)		1,30 Euro/Mon
5.2. Schmutzwasser (Schlamm) aus Kleinkläranlagen		31,62 Euro/m³
5.2.1. Grundpreis pro Monat	3,00Euro/Monat	36,00 Euro/a
5.3. Schmutzwasser (Schlamm) aus Kleinkläranlagen Hohentramm		32,04Euro/m³

6. Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter wird nach dem Verursacherprinzip abgerechnet. Grundlage dazu ist die Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe des Wasserverbandes Klötze.

Weitere Preise und Bedingungen sind in der gültigen Entgeltregelung des Wasserverbandes Klötze, veröffentlicht im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel am 18.05.2005, 24.01.2007, 16.12.2009, 15.12.2010 sowie am 25.04.2012 festgelegt.

Klötze, den 06.11.2012

gez. Tüngler
Verbandsgeschäftsführerin

Verband Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel

Jahresabschluss 2011

1. Feststellung des Jahresabschlusses		
1.1. Bilanzsumme 31.12.2011		79.044.640,57 Euro
1.1.1 davon entfallen auf der Aktivseite auf		
- das Anlagevermögen		72.217.510,83 Euro
- das Umlaufvermögen		4.157.519,89 Euro
1.1.2. davon entfallen auf der Passivseite auf		
- das Eigenkapital		14.342.784,81 Euro
- die empfangenen Ertragszuschüsse		1.750.655,68 Euro
- die Rückstellungen		5.868.021,60 Euro
- die Verbindlichkeiten		52.213.464,86 Euro
1.2. Jahresgewinn		189.105,91 Euro
1.2.1. Summe der Erträge		13.825.285,59 Euro
1.2.2. Summe der Aufwendungen		13.636.179,68 Euro
2. Verwendung des Jahresgewinns/Behandlung des Jahresverlustes		
2.1. bei einem Jahresgewinn:		
a) zur Tilgung des Verlustvortrags		189.105,91 Euro
3. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers		

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Verbandes Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel, Hansestadt Salzwedel, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Verbandsgeschäftsführers. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 131 Abs. 1 GO LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbands sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Verbandsgeschäftsführers sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbands. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Magdeburg, den 27.07.2012

gez. Reiner Altwater
Wirtschaftsprüfer

ppa. Dirk Pacholke
Wirtschaftsprüfer

Siegel
PricewaterhouseCoopers AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
FRANKFURT AM MAIN
Zweigniederlassung Magdeburg

4. Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Altmarkkreises Salzwedel nach § 19 Eigenbetriebsgesetz

In Anwendung des § 2 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt vom 22.03.2006 (GVBl. LSA Nr. 10/2006) erteilt das RPA den folgenden Feststellungsvermerk:

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 27. Juli 2012 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2011 beauftragte PricewaterhouseCoopers AG, Wirtschaftsberatungsgesellschaft Hegelstr. 4 in 39104 Magdeburg die Buchführung und der Jahresabschluss des VKWA Salzwedel den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des VKWA Salzwedel. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.

Das RPA hat keine eigenen Feststellungen getroffen.

Im Auftrag
gez. Fehse
Amtsleiterin des Rechnungsprüfungsamtes
24. Oktober 2012

5. Beschluss der Verbandsversammlung des VKWA Salzwedel

Beschluss Nr. 04/12

Die Verbandsversammlung beschließt die Entgegennahme und Feststellung des Jahresabschlusses einschließlich des Prüfberichts sowie die Verwendung des Jahresgewinnes zur Tilgung des Verlustvortrages.

Dem Verbandsgeschäftsführer wird die Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Stimmenanzahl:	412
Ja-Stimmen:	412
Nein-Stimmen:	0
Stimmhaltungen:	0

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen zur Einsicht vom 07.01.13 bis zum 18.01.13 im VKWA Salzwedel, Schäferstege 56, Zentralleitstelle während der Dienstzeit öffentlich aus.

gez. Schütte
Verbandsgeschäftsführer
Verband Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel

Zweckverband Breitband Altmark

Haushaltssatzung

und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Breitband Altmark für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund der §§ 9, 13 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) zuletzt geändert am 08.02.2011 (GVBl. LSA S. 68, 125) in Verbindung mit § 92 der Gemeindeord-

nung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383) zuletzt geändert am 30.11.2011 (GVBl. LSA S. 814) hat die Zweckverbandsversammlung in der Sitzung am 13.11.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes Breitband Altmark voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem	
a) Gesamtbetrag der Erträge auf	20.000,00 Euro
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.500,00 Euro

2. im Finanzplan mit dem	
a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	20.000,00 Euro
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.500,00 Euro
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0,00 Euro
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0,00 Euro
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3

Eine Verpflichtungsermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 4

Ein Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird nicht beansprucht.

§ 5

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

Salzwedel, den 14.11.2012

Ziche
Verbandsgeschäftsführer



Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung wurde am 13.11.2012 durch die Zweckverbandsversammlung beschlossen.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegen gemäß § 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit und § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 20.12.2012 bis zum 08.01.2013 am Sitz des Zweckverbandes Breitband Altmark, beim Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Straße 32, 29410 Hansestadt Salzwedel, im Zimmer 313 während der Dienststunden des Altmarkkreises Salzwedel öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Salzwedel, den 14.11.2012

Ziche
Verbandsgeschäftsführer

Zweckverband Breitband Altmark

Die von der Verbandsversammlung auf ihrer 2. Sitzung am 13.11.2012 beschlossene

2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Breitband Altmark

enthält folgende nicht genehmigungspflichtige Bestandteile:

Artikel I

2.
§ 8 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Der Verbandsgeschäftsführer wird von der Verbandsversammlung für die Dauer von 7 Jahren aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten der kommunalen Verbandsmitglieder gewählt. Er hat zwei Stellvertreter. Diese werden von der Verbandsversammlung für die Dauer von 7 Jahren aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten oder der Mitarbeiter der kommunalen Verbandsmitglieder gewählt.“

3.
§ 16 Abs. 1 erhält die folgende Ergänzung:

„Dies gilt nicht für die Änderung der Verbandssatzung in den in § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt genannten Fällen. Diese Änderungen sind einschließlich der jeweiligen Genehmigung durch die Kommunalaufsicht im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes zu veröffentlichen“

Artikel II Inkrafttreten

Die nicht genehmigungspflichtigen Bestandteile der 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung treten mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hansestadt Salzwedel, den 04.12.2012

Ziche
Verbandsgeschäftsführer



Kreiskirchenamt Salzwedel

Bekanntmachung der Evangelischen Kirchengemeinde Solpke

Der Gemeindefkirchenrat der Evangelischen Kirchengemeinde Solpke hat am 06.11.2012 für den kirchlichen **Friedhof Wernitz** eine Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 25.09.1991 beschlossen.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr gemäß § 6 Punkt III der Gebührenordnung wird ab 2013 erhöht auf 4,00 Euro pro Grab und Jahr.

Solpke, 06.11.2012

gez. Trittel
Vorsitzende Kirchengemeinde Solpke

Die von der Kirchengemeinde Solpke am 06.11.12 beschlossene Änderung zur Friedhofsgebührenordnung des Friedhofes Wernitz wurden dem Kreiskirchenamt Salzwedel als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 06.11.12 unter dem Aktenzeichen RT 144 vorstehend genannte Änderung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Änderung wird deshalb ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Salzwedel, 06.11.2012

gez. Weber
Kreiskirchenamt Salzwedel

**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Altmark**

Salzwedel, den 03.12.2012

Außenstelle Salzwedel
Buchenallee 3
29410 Salzwedel

Flurbereinigerungsverfahren Solpker Wiesengraben

Öffentliche Bekanntmachung über Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Mit Beschluss vom 08.08.2006 wurde die vereinfachte Flurbereinigung Solpker Wiesengraben angeordnet. Dieser Beschluss wurde mit der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte nach § 14 Flurbereinigung (FlurbG) öffentlich bekannt gemacht.

Mit den Änderungsbeschlüssen vom 24.10.2007, 17.11.2010 und 03.12.2012 wurden die folgenden Grundstücke zur Flurbereinigung Solpker Wiesengraben zugezogen:

Gemarkung Jerchel Flur 8 Flurstücke: 1/4, 2/1, 16/2, 18/10, 18/16, 19/1, 19/3, 19/8, 50/2
Flur 9 Flurstück: 13/7;

Gemarkung Solpke Flur 1 Flurstücke: 1/4, 100, 101, Flur 2 Flurstück 12

Gemarkung Sachau Flur 6 Flurstücke 283/1, 30, 365/1,

Gemarkung Wernitz Flur 3 Flurstück 180, Flur 6 Flurstücke 29, 33, Flur 7 Flurstücke 138, 154, 174, 187, 212

Gemarkung Mieste Flur 5 Flurstücke 893/289, 1114, 1129, 1131, 1133, 1134, 1136, 1138

Für die vorgenannten Änderungsbeschlüsse ist eine öffentliche Bekanntmachung unterblieben und damit auch die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte für die mit den

Änderungsbeschlüssen zugezogenen Grundstücke.

Gemäß § 14 FlurbG werden hiermit die Inhaber von Rechten an den o.g. Grundstücken, die nicht aus den Grundbüchern ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigten, aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten -gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieser Aufforderung- beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Buchenallee 3, 29410 Salzwedel anzumelden. Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

gez. Textdorf

**Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten Altmark**

Salzwedel, 19.12.2012

- Außenstelle Salzwedel -
Buchenallee 3
29410 Salzwedel

Unternehmensflurbereinigerungsverfahren
Gardelegen-Nord, Verf.-Nr. 3.04.716.3003

Öffentliche Bekanntmachung Schlussfeststellung

In dem Unternehmensflurbereinigerungsverfahren Gardelegen-Nord wird aufgrund des § 149 Abs. 1 Flurbereinigerungsgesetz (FlurbG) festgestellt, dass die Ausführung nach dem Flurbereinigerungsplan und seinem Nachtrag bewirkt ist.

Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die in dem Unternehmensflurbereinigerungsverfahren Gardelegen-Nord hätten berücksichtigt werden müssen. Die Aufgaben der Teilnehnergemeinschaft sind abgeschlossen.

Die Schlussfeststellung des Verfahrens wird hiermit erlassen.

Begründung:

Alle gegenseitigen Verpflichtungen und Ansprüche zwischen den Beteiligten, der Teilnehnergemeinschaft und der Flurbereinigerungsbehörde sind unanfechtbar abgeschlossen. Die Festsetzungen des Flurbereinigerungsplanes sind ordnungsgemäß ausgeführt. Die Berichterung der öffentlichen Bücher veranlasst.

Hinweise:

Mit der Zustellung der rechtskräftigen Schlussfeststellung an den Vorstand der Teilnehnergemeinschaft ist das Flurbereinigerungsverfahren beendet und die Teilnehnergemeinschaft erloschen. Die Mitgliedschaft im Verband der Teilnehnergemeinschaften ist ebenfalls erloschen. Der Vorstand der Teilnehnergemeinschaft und der Verband der Teilnehnergemeinschaften sind von ihren Aufgaben entbunden.

Gemäß § 150 Abs.1 FlurbG wird der Hansestadt Gardelegen ein Auszug aus dem Flurbereinigerungsplan übersandt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Buchenallee 3, 29410 Salzwedel, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag
gez. Michaels

Dienstsigel

**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Altmark (ALFF Altmark)**
Buchenallee 3
29410 Salzwedel

Salzwedel, den 1.11.2012

43.1 Vereinfachte Flurbereinigung Bösdorf-Rätzlinger Drömling

Öffentliche Bekanntmachung zur Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

In dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren

Bösdorf-Rätzlinger Drömling, Altmarkkreis Salzwedel und Landkreis Börde,

werden hiermit die Ergebnisse der Wertermittlung der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke gem. § 32 Satz 3 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) festgestellt.

Gründe:

Damit alle Teilnehmer mit Land von gleichem Wert abgefunden werden können, ist der Wert der Grundstücke jedes Teilnehmers zu dem Wert aller Grundstücke des Verfahrens zu bestimmen.

Die Ergebnisse der Wertermittlung haben am 10.03.2011 im Feuerwehrgerätehaus des Ortes Rätzlingen, Stadt Oebisfelde-Weferlingen zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Der Anhörungstermin nach § 32 Satz 2 FlurbG zur Erläuterung der Ergebnisse der Wertermittlung hat ebenfalls am 10.3.2011 am gleichen Ort stattgefunden.

In diesem Termin war Gelegenheit, Einwendungen gegen die Wertermittlung vorzubringen.

Die Ergebnisse der Wertermittlung haben am 31.5.2011 von 9:00 Uhr - 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr - 17:00 Uhr erneut ausgelegt, da größere Änderungen im Bereich von Gewässern und Holzungen notwendig waren. Die Auslegung und Erörterung erfolgte im ALFF Altmark.

Es wurde eine Einwendung gegen die Wertermittlung vorgebracht. Hierdurch hat sich eine Änderung bei dem Flurstück 24/1, Gemarkung Niendorf, Flur 1, ergeben. Die Nutzungsart wurde von Grünland auf Acker geändert.

Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Feststellung der Wertermittlung liegen somit vor.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Feststellung der Wertermittlung kann binnen einer Frist von einem Monat ab Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Buchenallee 3, 29410 Salzwedel, schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Im Auftrag

gezeichnet
Thomas Wagner

Dienstsiegel

**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Altmark**
Außenstelle Salzwedel
Buchenallee 3
29410 Salzwedel

Salzwedel, den 1.11.2012

43.3- Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Bösdorf – Rätzlinger Drömling
Verf.-Nr. 611-36SAW603

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Bösdorf – Rätzlinger Drömling

Mit Beschluss vom 05.09.2006 des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark wurde das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Bösdorf – Rätzlinger Drömling angeordnet.

Es wurden 3 Änderungsbeschlüsse für das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Bösdorf - Rätzlinger Drömling angeordnet, durch welche sich das Verfahrensgebiet geändert hat.

Gemäß dem beigegeführten Verzeichnis der Verfahrensflurstücke werden hiermit die Inhaber

von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen nach § 14 Abs.1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim

**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark,
Außenstelle Salzwedel Buchenallee 3, 29410 Salzwedel**

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser drei Monate angemeldet oder nachgewiesen, kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines in § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Im Auftrag

gez.
Katrin Jordan

Flurbereinigung
Bösdorf-Rätzlinger Drömling
Flurbereinigungsverzeichnis
Verfahrensflurstücke
laufende Bearbeitung

Gemarkung Gehendorf, Flur 8

2/1, 3, 4, 6/1, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 22/1, 23, 24/1, 26/1, 27, 30/1, 32/1, 34/1, 37/1, 39, 40/1, 44/1, 46/1, 48/1, 50/1, 52/2, 52/3, 52/5, 52/6, 52/7, 53, 54, 56, 57/1, 59/1, 61/1, 61/2, 61/3, 66/1, 69/1, 71/1, 72, 74/1, 76/1, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 89, 90, 91, 92, 94/3, 94/4, 96, 188/55, 189/55, 190

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 126,7867 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 71

Gemarkung Miesterhorst, Flur 5

1, 4, 35/2, 35/3, 35/4, 35/5, 35/6, 35/7, 35/8, 35/9, 35/10, 35/11, 35/12, 35/13, 38, 46/1, 46/2, 49/1, 49/2, 49/4, 49/5, 49/6, 49/7, 49/8, 49/9, 49/10, 49/11, 55/1, 55/2, 55/3, 55/4, 55/5, 55/6, 55/7, 55/8, 55/9, 55/10, 55/11, 55/12, 55/13, 55/14, 55/15, 55/16, 55/17, 55/18, 55/19, 55/20, 55/21, 55/22, 55/23, 55/24, 55/25, 65/1, 65/2, 65/3, 65/4, 65/5, 65/6, 65/7, 65/8, 65/9, 65/10, 65/11, 65/12, 65/13, 65/14, 65/15, 65/16, 65/17, 65/18, 65/19, 65/20, 65/21, 65/22, 65/23, 65/24, 65/25, 65/26, 65/27, 65/28, 93, 94, 95, 96, 109/56, 110/56, 113/56, 114/56, 115/56, 116/56, 117/56, 118/56, 119/56, 120/56, 121/56, 130/64, 131/64, 141/29, 142/37, 177/77, 213/19, 217/29, 218/29, 227/20, 228/20, 229/20, 230/20, 231/20, 232/56, 233/56, 234/18, 235/17, 240/19, 241/24, 242/28, 243/29, 244/31, 246/37, 250/56, 251/58, 252/61, 254/71, 255/77, 256/81, 257/85, 258/89

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 280,0411 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 126

Gemarkung Miesterhorst, Flur 8

4, 9/1, 9/2, 9/3, 9/4, 9/5, 9/6, 9/7, 9/8, 9/9, 9/10, 9/11, 9/12, 13/1, 13/2, 13/3, 13/4, 13/5, 13/6, 13/7, 13/8, 13/9, 13/10, 13/11, 13/12, 13/13, 13/14, 13/15, 13/16, 13/17, 13/18, 13/19, 127/28, 136/22, 138/1, 144/27, 145/31, 148/16

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 80,5004 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 38

Gemarkung Niendorf, Flur 1

24/1, 27/1, 32/1, 36, 57, 60/34, 61/34, 67/33, 68/33, 106/29, 108/30, 111/31

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 51,7329 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 12

Gemarkung Niendorf, Flur 2

28, 110, 112/1, 114/1, 115, 117/1, 117/2, 117/3, 119, 120, 121, 122, 124/1, 126/1, 128, 132/1, 133/1, 136/1, 138, 139, 140, 141, 210

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 32,6087 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 23

Gemarkung Bösdorf, Flur 1

1/1, 8/2, 16/1, 17, 18/1, 19/1, 19/2, 19/3, 19/4, 19/5, 21, 23/1, 23/2, 23/3, 61/22, 62/22, 63/22, 64/22, 66/22, 115/20, 150/8, 157

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 19. Dezember 2012, Nr. 12

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 81,2737 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 22

Gemarkung Bösdorf, Flur 2

3, 5, 7/1, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 25/1, 28/2, 28/4, 28/5, 28/6, 35, 36/1, 37/1, 45, 47, 49/1, 50, 51/1, 52/2, 52/3, 53/1, 53/2, 53/3, 53/5, 53/6, 53/7, 53/8, 53/9, 53/10, 53/11, 53/12, 54/1, 55/3, 56, 82/39, 82/41, 83/39, 83/41, 84/38, 85/38, 86/38, 87/6, 87/38, 88/42, 89/42, 90/16, 91/16, 92/19, 93/19, 94/26, 94/55, 95/55, 96/55, 97/27, 97/55, 98/55, 99/55, 100/55, 101/55, 102/55, 103/49, 103/55, 104/49, 104/55, 105/55, 106/19, 110/24, 111/24, 112/24, 117/20, 118/20, 129/40, 130/40, 131/40, 132/40, 133/40, 149/37, 159, 160, 163, 164

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 148,2014 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 87

Gemarkung Bösdorf, Flur 6

81, 82, 83, 85, 86, 87, 88/1, 90/1, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 101/1, 103/1, 105/1, 107/1, 109/1, 111/1, 112, 113, 115/1, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 133, 135/1, 136, 138, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147/1, 148, 149, 150, 151, 152/1, 154, 155, 156, 157/2, 157/3, 161, 162/1, 162/2, 163, 165/1, 167, 168, 170/117, 171/117, 172/169, 173/169, 174/147, 175/147, 180/120, 185/131, 186/131, 187/132, 188, 189, 190, 191, 192, 193

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 84,3136 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 79

Gemarkung Bösdorf, Flur 7

15/1, 38, 39, 40, 41, 42, 59/3, 62, 63, 66, 74, 75, 76, 77, 79, 80, 81, 82/45, 83/45, 86/49, 87/49, 88/47, 89/47, 90/47, 91/46, 92/46, 93/46, 105/44, 106/44, 107/44, 108/43, 109/44, 110/44, 111/44, 116/54, 117/56, 118/57, 119/56, 120/57, 121/56, 122/57, 128/59, 129/59, 130/59, 131/59, 140/13, 141/17, 142/17, 144/18, 167, 170, 173, 175, 177, 179, 181, 183, 185, 186

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 86,8540 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 59

Gemarkung Kathendorf, Flur 1

3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 13, 14, 15, 16, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 28/10, 28/11, 28/12, 31/1, 35/1, 39/1, 45/1, 47/1, 49/1, 51/1, 59, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75/1, 79, 85/1, 85/2, 85/3, 85/4, 105/2, 160/17, 163/2, 164/86, 172/85, 173/85, 175/85, 176/85, 177/85, 178/85, 179/85, 180/118, 188/54, 189/54, 190/60, 191/60, 230/32, 233/33, 242/36, 263/43, 287/53, 290/55, 292/56, 293/57, 348/12, 349/12, 350/85, 352/85, 354/85, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446, 447, 448, 449, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 483, 485, 486, 523, 524, 525, 528, 531

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 71,6460 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 199

Gemarkung Rätzlingen-Kathendorf, Flur 1

191/50

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 0,0057 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 1

Gemarkung Lockstedt, Flur 5

18, 19, 22, 23, 24, 25, 28, 31, 34, 35, 36, 37, 38/1, 38/2, 38/3, 38/4, 38/5, 38/6, 38/7, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 56, 58, 61, 62, 63, 64, 65, 70, 71, 72/1, 72/2, 72/3, 72/4, 75, 81, 83, 84, 86, 87, 88, 91/1, 94/1, 96, 99/1, 102, 103/17, 104/17, 105/59, 106/59, 107/59, 108/16, 109/16, 110/14, 119/68, 120/68, 125/73, 126/73, 127/73, 128/73, 129/79, 130/79, 144/72, 159/95, 172/97, 174/98, 175/20, 176/27, 177/33, 178/33, 179/48, 180/53, 181/53, 182/67, 183/77, 186/93, 187/94, 189/97, 191/91, 192/91, 193/91, 196/91, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 128,3324 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 95

Gemarkung Rätzlingen, Flur 1

12/1, 33/1, 70, 73/1, 76/1, 77/1, 80/1, 84/1, 87/16, 88/16, 89/69, 90/69, 91/69, 92/72, 93/72, 94/73, 95/73, 96/73, 97/73, 98/73, 99/73, 100/19, 101/25, 102/25, 124/83, 150/11, 151/11, 158/86, 159/79, 163/73, 232/86, 265/11, 266/11

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 50,7153 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 33

Gemarkung Rätzlingen, Flur 2

5/1, 7/1, 7/2, 7/3, 9/1, 11/1, 16/1, 18/1, 22/1, 23/2, 23/3, 23/4, 23/5, 25/1, 26/3, 26/4, 28/1, 35, 115/18, 115/28, 116/18, 117/19, 118/19, 119/19, 120/19, 121/20, 122/20, 123/30, 124/30, 127/33, 131/4, 141/7, 142/7, 143/7, 145/7, 146/7, 147/7, 148/7, 149/7, 150/7, 161/22, 165/28, 166/28, 167/28, 168/28, 169/28, 174/36, 186/3, 195/18, 198/18, 199/18, 200/18, 201/18,

202/18, 207/1, 208/1, 209/2, 210/2, 224/33, 227/44, 228/44, 230/44, 232/44, 233/44, 234/37, 235/37, 256/12, 257/12, 258/12, 264/41, 265/42, 266/42, 267/42

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 110,3722 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 73

Gemarkung Rätzlingen, Flur 7

1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10/1, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 25/1, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 37, 38/1, 39, 41, 42/1, 57/1, 58, 59, 60, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 78/1, 79, 80, 81/1, 82, 83, 85, 86, 88/1, 96, 97/1, 99, 100, 101, 102/1, 103/1, 104/1, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 118/1, 118/2, 119/1, 121/1, 121/2, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129/1, 131/1, 131/2, 134/35, 135/35, 136/35, 137/36, 138/36, 139/36, 142/40, 143/40, 149/56, 154/81, 155/84, 156/84, 157/87, 158/87, 159/88, 163/97, 166/98, 167/98, 168/105, 174/119, 176/132, 177/132, 186/113, 187/113, 200/131, 201/131, 202/131, 246/67, 247/75, 253/78, 254/90, 258/92, 262/93, 263/94, 268/95, 269/106, 276/116, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 156,0034 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 182

Gemarkung Rätzlingen, Flur 8

3/1, 5, 6, 9/1, 10, 11, 12, 13/1, 15/1, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 34, 35, 36/1, 38, 39/1, 40/1, 41, 42/1, 44/1, 46, 47, 48, 50/1, 54, 56/1, 58/1, 61/1, 63, 64/1, 65, 66/1, 67, 68, 69/1, 69/2, 70/1, 74, 75, 77, 78, 79, 80/1, 82/1, 84/1, 84/2, 84/3, 87/1, 89/1, 89/2, 91, 92, 93, 94, 96/1, 98/1, 99, 100, 101, 103/1, 104, 105, 107/1, 109/1, 110, 111, 113/1, 114, 116, 117, 118/1, 122, 123, 124, 126, 127, 128, 129, 131/1, 133/4, 134/4, 135/4, 136/4, 137/4, 138/7, 139/7, 140/7, 142/15, 143/33, 144/33, 152/72, 153/72, 154/72, 155/76, 156/76, 157/76, 160/95, 161/95, 162/95, 167/112, 170/115, 171/121, 172/121, 173/125, 174/125, 175/130, 183/73, 184/73, 185/57, 186/57, 187/49, 188/49, 189/49, 196/60, 197/60

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 154,4391 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 129

Gemarkung Rätzlingen, Flur 9

1/1, 3, 5/1, 6, 7/1, 9/1, 11, 12/1, 14, 15, 16, 17/1, 20, 22/1, 23, 24/1, 27/1, 28, 30, 31/1, 31/2, 33/1, 35/1, 37/1, 39/1, 40, 41/1, 43/1, 45, 47/1, 49/1, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 58, 59, 61/26, 63/29, 64/29, 65/29, 66/50, 67/50, 68/57, 69/57, 71/57, 72/57, 73/57

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 38,7980 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 50

Gemarkung Rätzlingen, Flur 10

96, 144/95, 145/95, 146/95, 157/95, 159/95, 160/95, 161/95, 162/95, 163/95, 164/95, 180/95, 181/95, 182/95, 183/95, 184/95, 185/95, 186/95, 189/95, 190/95, 191/95, 192/95, 193/95, 194/95, 195/95, 196/95, 197/95, 198/99, 199/95, 224/95, 225/95, 226/95, 259/95, 260/95

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 26,1867 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 34

Verfahren

Flächengröße der beteiligten Flurstücke am Verfahren: 1.708,8113 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke am Verfahren: 1313

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark

Außenstelle Salzwedel
Buchenallee 3
29410 Salzwedel

Salzwedel, den 1.11.2012

43.3- Vereinfachtes Flurbereinungsverfahren Calvörder Drömling
Verf.-Nr. : 611-36SAW602

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte im Vereinfachten Flurbereinungsverfahren Calvörder Drömling

Mit Beschluss vom 05.09.2006 des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark wurde das Vereinfachte Flurbereinungsverfahren Calvörder Drömling angeordnet.

Es wurden 2 Änderungsbeschlüsse für das Vereinfachte Flurbereinungsverfahren Calvörder Drömling angeordnet, durch welche sich das Verfahrensgebiet geändert hat.

Gemäß dem beigefügten Verzeichnis der Verfahrensflurstücke werden hiermit die Inhaber

von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen nach § 14 Abs.1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) aufgefördert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark,
Außenstelle Salzwedel Buchenallee 3, 29410 Salzwedel
anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser drei Monate angemeldet oder nachgewiesen, kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines in § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Im Auftrag

gez.
Katrin Jordan

Flurbereinigung
Calvörder Drömling
Flurbereinigerverzeichnis
Verfahrensflurstücke
laufende Bearbeitung

Gemarkung Jeseritz, Flur 4

1, 2, 3/1, 3/2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 14, 20, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 88, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 123, 125, 127

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 115,2101 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 82

Gemarkung Jeseritz, Flur 5

12, 14, 22, 48

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 8,5923 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 4

Gemarkung Berenbrock, Flur 1

1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45/1, 45/2, 45/3, 66, 113

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur:

Gemarkung Calvörde, Flur 1

50,4168 ha 48

1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur:

Gemarkung Calvörde, Flur 2

125,7353 ha 97

40, 51, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 82, 83, 84, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117/1, 117/2, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 199, 201, 203, 205, 207, 209, 211, 213, 215, 217, 219, 220, 223, 225, 226, 228, 229, 230, 231, 232

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur:

Gemarkung Calvörde, Flur 3

199,5696 ha 133

17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24/1, 26, 27, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 93/46, 94/46, 120/14, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 134, 135, 137, 138, 140, 141, 143, 144, 145, 146, 148, 149, 150, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 169, 171

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 92,1606 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 92

Gemarkung Calvörde, Flur 4

15, 60, 61, 69, 70/1, 70/2, 118, 119, 120, 121, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 390, 391, 506, 507, 509, 511, 513, 515, 517, 521, 523, 525, 528, 548, 549, 550, 574, 575, 576, 577, 578, 579, 595, 596

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 66,1980 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 48

Gemarkung Grauingen, Flur 4

4/1, 5/2, 23, 34/8, 35/8, 70/19, 71/17, 72/18, 73/17, 74/18, 130/19, 138/22, 153, 154, 156, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 168, 169, 171, 172, 174, 175, 177, 178, 180, 181, 186, 187, 189, 190, 192, 193, 212

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 14,0824 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 40

Gemarkung Mannhausen, Flur 1

15, 16/1, 16/2, 18/1, 41, 43

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 3,1410 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 6

Gemarkung Mannhausen, Flur 2

1, 2, 3, 4/1, 7, 8/1, 9/1, 9/2, 9/3, 9/4, 9/5, 9/6, 9/7, 9/8, 9/9, 9/10, 9/11, 9/12, 9/13, 9/14, 9/15, 9/16, 9/17, 9/18, 15/1, 16, 17, 18, 19, 20/1, 21/1, 21/2, 27/1, 27/2, 30/1, 30/2, 39/1, 39/2, 39/3, 39/4, 39/5, 39/6, 39/7, 39/8, 39/9, 39/10, 39/11, 39/12, 39/13, 39/14, 39/15, 39/16, 39/17, 39/18, 39/19, 39/20, 39/21, 39/22, 39/23, 39/24, 39/25, 39/26, 39/27, 39/28, 39/29, 39/30, 39/31, 39/32, 39/33, 39/34, 39/35, 39/36, 39/37, 39/38, 39/39, 39/40, 39/41, 39/42, 41/1, 41/2, 41/3, 41/4, 41/5, 42/1, 42/2, 44/1, 47/1, 50/1, 54, 55/1, 56, 57, 58, 59/1, 61, 62, 63/1, 63/2, 63/3, 68/1, 68/2, 68/3, 68/4, 70/1, 77/8, 84/1, 86/1, 91/8, 92/8, 94/8, 95/8, 96/8, 97/8, 98/8, 99/8, 101/8, 102/8, 103/8, 104/8, 107/8, 108/8, 110/60, 111/60, 112/60, 113/8, 120/68, 123/68, 131/68, 132/68, 135/68, 136/68, 137/68, 141/40, 142/40, 143/40, 144/40, 145/40, 152/40, 153/27, 154/27, 159/27, 160/27, 161/27, 162/27, 163/30, 164/30, 165/30, 166/29, 167/29, 168/29, 169/29, 170/29, 171/30, 172/30, 174/30, 175/41, 176/41, 177/41, 178/41, 179/41, 180/41, 181/41, 205/20, 210/21, 225/70, 235/68, 236/68, 237/68, 238/68, 239/68, 240/68, 241/68, 242/68, 243/63, 246/63, 247/63, 251, 252, 253, 254

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 281,4959 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 180

Gemarkung Mannhausen, Flur 3

1, 2, 3, 4, 5, 7/1, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14/1, 16/1, 18, 21/1, 22, 23, 30/1, 30/2, 30/3, 31/1, 31/2, 31/3, 31/4, 31/5, 31/6, 31/7, 31/8, 34/1, 34/2, 34/3, 34/4, 34/6, 34/8, 34/9, 34/10, 34/11, 35/3, 37, 40/1, 40/2, 54/2, 54/3, 58/1, 58/11, 151/6, 152/6, 153/6, 155/44, 267/45, 281/24, 304/42, 310/44, 339/31, 340/32, 345/40, 346/24, 347/24, 405, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444, 445, 455, 458, 459

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 146,5746 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 102

Gemarkung Mannhausen, Flur 4

225

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 15,0892 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 1

Gemarkung Mannhausen, Flur 5

213

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 6,2180 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 1

Gemarkung Velsdorf, Flur 1

1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11/1, 11/2, 11/3, 11/4, 11/5, 11/6, 11/7, 11/8, 11/9, 12/1, 12/2, 12/3, 12/4, 12/5, 12/6, 12/7, 13, 14/2, 14/3, 14/4, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30/1, 30/2, 30/3, 30/4, 30/5, 30/6, 31, 32/1, 32/2, 40, 41, 46/2, 46/3, 53/1, 54, 55, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 469, 471, 472, 473, 474, 475, 476, 477, 478,

479, 480, 481, 484, 485, 486, 487, 503, 504, 506, 508, 510

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 176,9858 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 93

Verfahren

Flächengröße der beteiligten Flurstücke am Verfahren: 1.301,4696 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke am Verfahren: 927

**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Altmark** Salzwedel, den 13.11.2012
Außenstelle Salzwedel
Buchenallee 3
29410 Salzwedel

43.3-Bodenordnungsverfahren Roxförde
Verf.-Nr. 611 - 34SAW524

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte im Bodenordnungsverfahren Roxförde

Mit Beschluss vom 01.09.2008 des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark wurde das Bodenordnungsverfahren Roxförde angeordnet.

Es wurden 2 Änderungsbeschlüsse für das Bodenordnungsverfahren Roxförde angeordnet, durch welche sich das Verfahrensgebiet geändert hat.

Für das Flurstück 1/10, Flur 9, Gemarkung Roxförde

werden hiermit die Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen nach § 14 Abs.1 FlurbG i.V.m. § 63 Abs.2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim

**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark,
Außenstelle Salzwedel Buchenallee 3, 29410 Salzwedel**

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser drei Monate angemeldet oder nachgewiesen, kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines in § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Im Auftrag

gez.
Katrin Jordan

**Landesamt für Vermessung und
Geoinformation Sachsen-Anhalt**
Sonderungsbehörde
Elisabethstraße 15
06847 Dessau-Roßlau
Tel.: 0340/6503-1000

Dessau-Roßlau, den 03.12.2012

Mitteilung

**Verfahren nach dem Bodenordnungsgesetz – BoSoG
In Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz - VerkFlBerG**

Sonderungsplan Nr. V25 – 7012296 - 2012

**Gemarkung Fleetmark, Flur 2, Flurstücke 78/1 und 185/57; sowie Flur 5, Flurstück 120;
im Bereich der L 1 und L 10**

In dem o. g. Gebiet ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodenordnungsgesetz - BoSoG) vom

20.12.1993 (BGBl. I S. 2182, 2215), das zuletzt geändert wurde durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22.12.2010 (BGBl. I S. 2255) in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz vom 26.10.2001 (BGBl. I 2001 S. 2716), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2617) eingeleitet worden. Hierdurch soll das Erwerbsrecht der öffentlichen Nutzer an Verkehrsflächen ausgeübt werden. Sonderungsbehörde ist das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Elisabethstraße 15 in 06847 Dessau-Roßlau.

Der Entwurf des Sonderungsplanes, sowie die zu der Aufstellung verwandten Unterlagen, liegt vom **28.12.2012 bis 28.01.2013** in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation in Dessau-Roßlau während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Montag bis Freitag 8.00 – 13.00 Uhr
Dienstag 8.00 – 18.00 Uhr

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache möglich. Ein weiteres Exemplar wird in den Diensträumen der Stadt Arendsee (Altmark), Am Markt 3 in 39619 Arendsee (Altmark) zu den dort genannten Öffnungszeiten zur Einsicht ausliegen.

Alle Planbetroffenen können innerhalb des oben genannten Zeitraumes den Entwurf für den Sonderungsplan sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Feststellungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen erheben.

Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäudeeigentum und Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz sind.

Das gleiche gilt für die Antragsteller von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs.1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) und für die Inhaber beschränkter dinglicher Rechte an den betroffenen Grundstücken oder Rechten an diesen Grundstücken.

Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Im Original gezeichnet und gesiegelt.

Im Auftrag

Siegel

Michael Hohnvehlmann

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel

Herausgeber: Altmarkkreis Salzwedel
Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel
Telefon: 0 39 01/8 40-0

Verantwortlich für die Redaktion: Kreistagsbüro
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-West

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte
Satz: Profitext GmbH, Bahnhofstraße 17,
39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: General-Anzeiger Salzwedel, Neuperverstr. 32
29410 Salzwedel, Telefon: 0 39 01/83 21 61